

steueranwaltsmagazin

Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein

3/2005

Redaktion: **Jürgen Wagner**
WAGNER & JOOS, RECHTSANWÄLTE
Konstanz (verantwortlich)

Kirsten Bäuml-Ianniello
SINA · MAASSEN, Aachen

65 **Editorial**

Wagner

Beiträge

66 Söffing **Vermögensübergabe
gegen Versorgungsleistung
(Teil 1)**

69 Schwedhelm **Gestaltung der
Vergütungsvereinbarung im
GmbH-Geschäftsführervertrag
unter steuerlichen Gesichts-
punkten**

76 Ahlbrecht **Rechtsprechungs-
übersicht Europäischer Haftbefehl**

87 **LiteraTour**

89 **Steuermelder**

Europarecht

90 Zoll: Die Kommission begrüßt
die Genehmigung der neuen
Kontrollen des Bargeldverkehrs
zur Bekämpfung der Geldwäsche

91 **Termine**

www.steuerrecht.org

I.

Eigentlich geht's uns gut. Nicht Deutschlands Regierung, sondern die Regierung von Portugal will die Steuern erhöhen. Angesichts eines drohenden Haushaltslochs von 5,5 Mrd. Euro und einem voraussichtlichen Defizit von 6,83 % des Bruttoinlandsprodukts (3% sind bekanntlich „erlaubt“) soll die Umsatzsteuer von derzeit 19% auf 21% und auch das Pensionsalter für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst von 60 auf 65 Jahre erhöht werden. Außerdem soll ab 2006 ein neuer Einkommensteuersatz von 46% für Einkommen von mehr als 60 000 Euro pro Jahr eingeführt werden. Vergleichsweise jammern wir da auf hohem Niveau.

II.

Wie viel muß eine Firma aufbringen, um einem Arbeitnehmer 100 000 Euro netto zukommen zu lassen? Bei der Untersuchung des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung wurde die effektive Steuer- und Abgabenlast in 25 EU-Staaten, den USA und der Schweiz aufgelistet. Spitzenreiter, wen wundert's, ist die Schweiz (Kanton Schwyz) mit 25,7%, gefolgt von den USA, Polen und Luxemburg. Deutschland rangiert im letzten Drittel mit 47,6%. Letzter ist Finnland mit 56,6%.

III.

Nur so zur Information: Das in der Schweiz verwaltete Depotvolumen beträgt derzeit 3 459 Mrd. CHF (i. V. 3 224), stieg also innerhalb eines Jahres um mehr als 200 Milliarden CHF an. Die Depots ausländischer Kunden betragen mehr als die Hälfte davon, nämlich 1 967 (i. V. 1 849) Mrd. CHF.

IV.

Europarecht gilt als undurchsichtig und unzugänglich. Es gilt weitgehend unmittelbar und greift so in nationales Recht ein. Davon berichtet auch *Ahlbrecht* mit seiner Rechtsprechungsübersicht zum Europäischen Haftbefehl (s. S. 77).

V.

Hinweis der Redaktion: In der Ausgabe 1/2005 ist uns wohl ein kleiner, aber entscheidender Fehler unterlaufen. Auf Seite 26 sind Ausführungen zu der beim EuGH anhängigen verbundenen Rechtssache i. S. Optigen, Fulcrum und Bond House mit „EuGH-Urteil vom 16. 2. 2005“ übertitelt. Der Generalanwalt Maduro hat an dem Tag jedoch lediglich

seinen Schlußantrag veröffentlicht. Ein Urteil ist in der Sache bisher u. W. noch nicht ergangen (Hinweis von Herrn Martin Bruns, StA, Oldenburg – Besten Dank!).

Einen schönen Sommer wünscht

Ihr Jürgen Wagner
Red. Steueranwaltsmagazin

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zum **steueranwaltsmagazin** insbesondere zur Aufmachung, zur Themenauswahl und -vielfalt sowie zum steuerrechtlichen „Niveau“ zusenden. Wir schließen nicht aus, geeignete Kritik auch abzudrucken.

Redaktion

Rechtsanwältin Kirsten Bäumel-Ianniello, Aachen (KBI)
Baeumel@Sina-Maassen.de

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, Konstanz/Zürich/Vaduz (JW)
wagner@wagner-joos-rechtsanwaelte.de

Die nächste Ausgabe des **steueranwaltsmagazin** erscheint am 15. Oktober 2005.

Mitschreibende dieser Ausgabe: Dr. Matthias Söffing, Rechtsanwalt in Düsseldorf; Dr. Heiko Ahlbrecht, Rechtsanwalt in Düsseldorf; Dr. Rolf Schwedhelm, Rechtsanwalt in Köln.

Impressum:

Herausgeber: ARGE Steuerrecht im DAV, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon 0-30/72-61-52-0
Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharfstraße 2, 70563 Stuttgart; Tel: 0711/7385-0; Fax: 0711/7385-100, www.boorberg.de
Satz: Buchprojekt, 72072 Tübingen
Druck: Kessler Verlagsdruckerei, 86399 Bobingen
Anzeigenverwaltung: Verlag
Alle Urheber-, Nutzungsrechte und Verlagsrechte vorbehalten.
Die Zeitschrift erscheint fünf Mal im Jahr. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten

ISSN 1615-5610

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen (Teil I)¹

Dr. Matthias Söffing, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Söffing & Partner, Düsseldorf/München/Zürich

I. Vorbemerkung

Nachfolgeplanung bedeutet nicht zwingend auch unentgeltliche Übertragung von Vermögen. Eine Nachfolgeplanung kann auch darin bestehen, daß das gesamte oder aber zumindest ein Teil des Vermögens entgeltlich auf die nächste Generation übertragen wird. Nicht selten sind sich die Beteiligten darüber einig, daß nicht ein einmaliges Entgelt zu zahlen ist, sondern wiederkehrende Leistungen. Dies hat bei dem aufnehmenden Steuerpflichtigen einen erheblichen Liquiditätsvorteil. Im Grunde genommen wird ihm ein Darlehen eingeräumt. Mit den wiederkehrenden Leistungen hat sich kein geringerer als der Große Senat des BFH in zwei Beschlüssen vom 12. Mai 2003² beschäftigt. Die Finanzverwaltung hat mit dem sog. 3. Rentenerlaß vom 16. September 2004³ reagiert. In dem vorliegenden Beitrag soll auf wesentliche Gesichtspunkte dieser Rechtsentwicklung eingegangen werden⁴.

II. Steuergrundsätzliches

1. Ausgestaltung der wiederkehrenden Leistung

Steuerlich kann die Bestimmung einer wiederkehrenden Leistung je nach ihrer Ausgestaltung von ganz erheblicher Bedeutung sein. Dabei können sich wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung darstellen als:

- Versorgungsleistungen,
- Unterhaltsleistungen oder
- wiederkehrende Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung.

Unterhaltsleistungen (Zuwendungen) dürfen nach § 12 Nr. 2 EStG nicht abgezogen werden. Sie gelten als privat veranlaßt und als unentgeltlich. Wiederkehrende Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung enthalten eine nichtsteuerbare oder steuerbare Vermögensumschichtung und einen Zinsanteil. Demgegenüber sind Versorgungsleistungen bei dem Verpflichteten Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 a EStG und bei dem Berechtigten wiederkehrende Bezüge nach § 22 Nr. 1 EStG.

Vorliegend wollen wir unseren Blick auf die Versorgungsleistungen richten. Dabei ist zwischen Leibrenten und dauernden Lasten zu unterscheiden. Handelt es sich um

eine **Leibrente**, so sind lediglich die Ertragsanteile steuerrelevant.⁵ D. h., der Verpflichtete kann nur den Ertragsanteil als Sonderausgabe bei sich geltend machen, wohingegen der Begünstigte nur den Ertragsanteil besteuern muß. Dem gegenüber wird bei der dauernden Last die volle Leistung besteuert.⁶ Durch die Ausgestaltung der wiederkehrenden Leistung im Fall der Versorgungsrente kann man folglich ein Progressionsgefälle ausnutzen. In diesem Zusammenhang sei auf Folgendes hingewiesen: Der materiell-rechtliche Unterschied zwischen einer Leibrente und einer dauernden Last besteht darin, daß jene eine nichtabänderbare Leistung gewährt, wohingegen diese eine abänderbare Leistung erfordert. Je nach Interessenlage (Progressionsgefälle) kann die Leibrente oder die dauernde Last gewünscht sein. Verändert sich im Laufe der Zeit die Interessenlage, so ist es zulässig, beispielsweise eine Leibrente in eine dauernde Last abzuändern.⁷

2. Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen (Renten oder dauernde Lasten) sind wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung zur vorweggenommenen Erbfolge (Vermögensübergabe). Die Zusage der Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensübergabe sind weder Veräußerungsentgelt noch Anschaffungskosten⁸; im ertragsteuerlichen Sinn handelt es sich insoweit um einen unentgeltlichen Vorgang.

Die mit ►► gekennzeichneten Entscheidungen können unter www.steuerrecht.org in der Online-Variante dieses Hefts abgerufen werden.

- 1 In einem zweiten Teil wird zu weiteren einzelnen Problemfeldern Stellung bezogen. Insbesondere werden der Nettoertrag, die Beweiserleichterungen und die Vermögensumschichtung dargestellt, umso dann in einem dritten Teil näher auf den ►► Beschluß des Großen Senats vom 12. Mai 2003 – GrS 02/99 – BStBl II 2004, 100 einzugehen.
- 2 ►► BFH-Beschluß – GrS 01/00 vom 12. 5. 2003, BStBl II 2004, 95 und ►► Beschluß – GrS 02/00 – vom 12. 5. 2003, BStBl II 2004, 100.
- 3 BStBl I 2004, 922.
- 4 S. hierzu auch *Geck*, DStR 2005, 85; *Schmid/Bäumli*, BB 2004, 74; *Schwenke*, DStR 2004, 1679; *Spiegelberger*, DStR 2004, 1105; *Hipler*, ZEV 2004, 412; ders. FR 2003, 1162.
- 5 § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) EStG.
- 6 S. § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG.
- 7 ►► BFH-Urteil vom 3. 3. 2004, BStBl II 2004, 824 unter II.2.b.
- 8 BFH-Beschluß vom 5. 7. 1990, BStBl II 1990, 847.

III. BFH-Beschluß vom 12. 5. 2003 – GrS 1/00⁹

1. Problemstellung

Hinsichtlich der sog. Versorgungsrente differenzierte die Finanzverwaltung im 2. Rentenerlaß¹⁰ zwischen zwei Typen von Versorgungsrenten. Bei dem Typus 1 der Versorgungsrente handelt es sich um den Fall einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen, wenn eine existenzsichernde und ertragbringende Wirtschaftseinheit des Privat- und/oder Betriebsvermögens übertragen wird, deren Erträge ausreichen, um die wiederkehrenden Leistungen zu erbringen. Gegenstand der Vermögensübergabe kann auch eine existenzsichernde und ihrem Wesen nach ertragbringende Wirtschaftseinheit sein, deren Erträge aber nicht ausreichen, um die wiederkehrenden Leistungen zu erbringen (Typus 2). Beide Typen wollte die Finanzverwaltung als Versorgungsrente behandeln.

2. Auffassung des BFH

Dieser Ansicht ist der BFH entgegengetreten. Wiederkehrende Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe zur Vorwegnahme der Erbfolge vereinbart wurden und die nicht aus den erzielbaren Nettoerträgen des übernommenen Vermögens gezahlt werden können, können nicht als dauernde Last abziehbar sein. Sie sind Entgelt für das übernommene Vermögen. Die gegenteilige Ansicht der Finanzverwaltung in Tz. 17 und 18 des 2. Rentenerlasses erklärt der Große Senat als eine Rechtsanwendung, die auf einer nicht zutreffenden Auslegung des geltenden Rechts beruht.

Ausgangspunkt des Großen Senats ist der Umstand, daß wiederkehrende Leistungen nur dann als Sonderausgaben i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 1 a Satz 1 EStG abgezogen werden können bzw. als wiederkehrende Bezüge i.S.d. § 22 Nr. 1 EStG zu versteuern sind, wenn die hiermit zusammenhängende Übertragung des Vermögens als unentgeltlicher Vorgang anzusehen ist. Die wiederkehrenden Leistungen dürfen sich nicht als Entgelt für die Vermögensübertragung darstellen. Diese Rechtsgrundsätze gehen auf den Beschluß des Großen Senats aus dem Jahre 1990¹¹ zurück. Hiernach sind Versorgungsleistungen, die im Gegenzug zur Vermögensübergabe erbracht werden, wegen ihrer Eigenschaft als vorbehaltene Erträge nicht mehr als Gegenleistung zu beurteilen. Wörtlich heißt es im Beschluß unter C.II.1.c.:

„Denn die steuerrechtliche Zurechnung der Versorgungsleistungen zu den wiederkehrenden Bezügen und Sonderausgaben beruht auf dem Umstand, daß sich der Vermögensübergeber in Gestalt der Versorgungsleistungen typischerweise Erträge seines Vermögens vorbehält, die nunmehr allerdings vom Vermögensübernehmer erwirtschaftet werden müssen.“

Die Sachlage ist mit einem vorbehaltenen Nießbrauch zu vergleichen. Der Übergeber hat lediglich die Vermögenssubstanz ohne die Erträge, die er sich vorbehalten hat, über-

tragen. Versorgungsleistungen stellen jedoch nur dann kein Entgelt für das im Gegenzug überlassene Vermögen dar, wenn die erzielbaren Nettoerträge des hingegebenen Vermögens im konkreten Einzelfall ausreichen, um die Versorgungsleistungen abzudecken. Es genügt nicht, wenn das übergebene Vermögen lediglich seiner Art nach existenzsichernd und ertragbringend ist¹², die erzielbaren laufenden Nettoerträge des übergebenen Vermögens jedoch die vereinbarten wiederkehrenden Leistungen nicht abdecken.¹³ In diesem Fall gelten die Grundsätze über die einkommensteuerrechtliche Behandlung wiederkehrender Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung.

3. Kritik an der Rechtsfigur

Die Rechtsfigur der vorbehaltenen Erträge ist sowohl im Schrifttum¹⁴ als auch in der Stellungnahme des Bundesfinanzministers, die im Rahmen des Revisionsverfahrens eingebracht wurde, kritisiert worden. Folgende Argumente führte man gegen die Rechtsfigur der vorbehaltenen Erträge ins Feld:

- Es sei zu befürchten, daß in einer Vielzahl von Fällen eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen nicht mehr möglich ist; denn wenn es sich um eine existenzsichernde Vermögenseinheit handeln muß, könnte die übertragene Vermögenseinheit häufig nicht ausreichend ertragskräftig sein. Denn durch das Erfordernis der Existenzsicherung des Übergebers werden die wiederkehrenden Leistungen der Höhe nach in etwa definiert.
- Die zukünftigen Erträge könnten häufig nicht zuverlässig vorhergesagt werden.
- Es bestünde auch die Gefahr, daß es zu einer nicht beabsichtigten und möglicherweise existenzvernichtenden Aufdeckung stiller Reserven kommen könnte, wenn sich später herausstellt, daß die Erträge wider Erwarten nicht ausreichen, um die versprochenen wiederkehrenden Leistungen aus dem hingegebenen Vermögen zu erbringen.

4. Lösungsvorschläge des BFH

Den vorstehend skizzierten Bedenken ist der Große Senat entgegengetreten. Er ist der Auffassung, daß die mit der Anerkennung der Rechtsfigur der vorbehaltenen Erträge verbundenen praktischen Probleme lösbar sind, wenn nach den nachfolgenden Grundsätzen verfahren wird:

Sieht man wiederkehrende Leistungen bereits dann als Sonderausgaben bzw. als wiederkehrende Bezüge i.S.d. § 22

⁹ BStBl. II 2004, 95.

¹⁰ BMF-Schreiben vom 23. 12. 1996, BStBl I 1996, 1508.

¹¹ BFH-Beschluß vom 5. 7. 1990, BStBl II 1990, 847.

¹² Vgl. Rz. 17 des BMF-Schreibens vom 26. 8. 2002, BStBl 2002 I S. 893.

¹³ BFH-Beschluß vom 12. 5. 2003, BStBl II 2004 S. 95.

¹⁴ Spiegelberger, DStR 2000, 1073; Groh FR 2001, 277 ff.; Brandenburg, Freundesgabe für Haas, 1996, 39, 42.

► Beiträge

Nr. 1 EStG an, wenn sie aus den Nettoerträgen des überlassenen Vermögens bestritten werden können, verlangt man also nicht eine sog. existenzsichernde und ertragbringende Wirtschaftseinheit, so kann auch die Übertragung von:

- Geldvermögen
- Wertpapieren und
- typisch stillen Beteiligungen

in gleicher Weise berücksichtigt werden wie die Übertragung der bisher unter der Bezeichnung „existenzwährend“ zusammengefaßten Vermögensarten. Maßgebendes Kriterium für die Frage, ob ein Wirtschaftsgut Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen sein kann, ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorbehaltsnießbrauch. Die Vermögensübergabe muß sich so darstellen, daß die vom Übernehmer zugesagten Leistungen – obwohl sie von ihm erwirtschaftet werden müssen – als zuvor vom Übergeber vorbehaltene Nettoerträge vorstellbar sind. Erforderlich ist damit beispielsweise für übertragenes Geldvermögen, daß es ertragbringend angelegt wird. Aus den somit erzielten Erträgen sind die Versorgungsleistungen zu erbringen.¹⁵

Die Finanzverwaltung ist dieser Interpretation im 3. Rentenerlaß beigetreten. Das übertragene Vermögen muß grundsätzlich für eine generationsübergreifende dauernde Anlage geeignet und bestimmt sein und dem Übernehmer zur Fortsetzung des Wirtschaftens überlassen werden, um damit wenigstens teilweise die Existenz des Übergebers zu sichern. Neben den bereits vorstehend genannten Vermögensarten gehören typischerweise

- Betriebe
- Teilbetriebe
- Mitunternehmeranteile
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Einfamilienhäuser
- verpachtete unbebaute Grundstücke
- Geschäfts- und Mietwohngrundstücke sowie
- Eigentumswohnungen

dazu. Nicht erfaßt wird hingegen ertragloses Vermögen, wie z. B. Bargeld, Hausrat, Kunstgegenstände oder beispielsweise Brachland.¹⁶

Die zukünftigen Nettoerträge des übergebenen Vermögens müssen ausreichend sein, um die wiederkehrenden Leistungen bedienen zu können. Damit setzt die Anerkennung einer Versorgungsrente eine Ertragsprognose voraus. Die einer jeden Prognose immanente Unsicherheit begegnet der BFH dadurch, daß er es für zulässig erachtet, wenn auf die Verhältnisse am Tag des Vertragsabschlusses abgestellt wird. Damit dürfte der Gefahr einer nicht beabsichtigten Aufdeckung stiller Reserven wirksam begegnet werden, denn so können die zukünftigen Erträge, wenn auch möglicherweise nicht realitätsgerecht, so aber doch rechtssicher ermittelt werden.

Im Folgenden sollen nun einzelne Problemkreise, die aus der neuen Rechtsprechung und dem 3. Rentenerlaß resultieren, diskutiert werden.

IV. Problemkreis: Ertragsprognose

1. Allgemeines

Ein immer wieder vorgetragenes Argument ist, es bestünde die Gefahr, daß es zu einer nicht beabsichtigten und möglicherweise existenzvernichtenden Aufdeckung stiller Reserven kommen könnte, wenn sich später herausstellt, daß die Erträge wider Erwarten nicht ausreichen, um die versprochenen wiederkehrenden Leistungen aus dem hingegebenen Vermögen zu erbringen.

Dieser Kritikpunkt ist im Kern vollkommen zutreffend, wenn man bei der Beantwortung der Frage, ob die Erträge des hingegebenen Vermögens für die Bedienung der Versorgungsleistungen ausreichend sind, auf die tatsächlichen, in Zukunft eintretenden Umstände abstellt. Etwas anderes gilt aber dann, wenn an dieser Stelle mit einer Ertragsprognose¹⁷ gearbeitet wird. Ist aufgrund dieser Ertragsprognose davon auszugehen, daß die Erträge für die Bedienung der Versorgungsleistungen ausreichend sind, ist von einem unentgeltlichen Geschäft auszugehen. Spätere veränderte Umstände sind dann nicht mehr zu berücksichtigen. Diesen Weg sind Rechtsprechung¹⁸ und Finanzverwaltung auch gegangen. Danach muß auf die Verhältnisse bei Vertragschluß abgestellt werden. Sind in der Vergangenheit ausreichende Überschüsse erwirtschaftet worden, so bieten diese einen gewichtigen Anhaltspunkt. Unter diesem Gesichtspunkt hält es der Große Senat daher für zutreffend, wenn die Finanzverwaltung – in Anlehnung an R 99 ErbStR – der Ertragsprognose den durchschnittlichen Nettoertrag des Jahres der Übergabe und der beiden vorangegangenen Jahre zugrundelegt.¹⁹ Dieses Rechtsverständnis macht auch Sinn und entspricht dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit. Wenn sich die im Zeitpunkt der Übergabe vorhandenen, nach objektiven Kriterien zu beurteilenden Gewinnerwartungen nicht erfüllt haben, darf das nicht dazu führen, daß nachträglich von einem entgeltlichen Geschäft ausgegangen wird und die stillen Reserven des übertragenen Vermögens aufgedeckt werden müssen. Es bleibt bei der steuerlichen Einordnung als Versorgungsleistungen.

2. Zukünftige Ertragslage

Gleichwohl kann aber auch die zukünftige Ertragslage von Bedeutung sein. Es ist nämlich denkbar, daß das übergebene Vermögen beim Übergeber – etwa wegen dessen fortgeschrittenen Alters – nur geringe Erträge abwarf, beim Übernehmer jedoch ausreichende Erträge erwarten läßt. In Ergänzung zu den Ausführungen des Großen Senats stellte der X. Senat

15 ►► BFH vom 16. 6. 2004, BStBl II 2004 S. 1053.

16 BMF-Schreiben vom 16. 9. 2004, BStBl I 2004 S. 922 Tz. 12.

17 S. hierzu *Schwind/Bäumli*, BB 2004, 74 unter III.3.; *Spiegelberger*, DStR 2004, 1105, 1108.

18 BFH vom 12. 5. 2003, BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.6.c.

19 BMF-Schreiben, BStBl I 2002, 893 Tz. 15.

des BFH fest²⁰, daß für die zukunftsbezogene Betrachtung auf einen überschaubaren Prognosezeitraum abzustellen sei. Dieser umfaßt in der Regel neben dem Jahr der Übergabe die beiden folgenden Jahre. Damit wäre von einem dreijährigen Prognosezeitraum auszugehen. Dies kann nach meinem Dafürhalten eine Grundregel sein, von der jedoch dann abgewichen werden kann, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß Umstände vorliegen, die sich erst nach Ablauf des dreijährigen Zeitraums realisieren.

Bei der Vermietung eines Gebäudes wäre zum Beispiel denkbar, daß im ersten Jahr eine mietzinsfreie Zeit vereinbart wird und in den folgenden Jahren der Mietzins sich kontinuierlich erhöht.

In jedem Fall der zukunftsorientierten Ertragsprognose obliegt es demjenigen, der sich auf diese oder sogar auf besondere Umstände beruft, nachzuweisen, daß im Zeitpunkt der Vermögensübergabe für die Zukunft ausreichend hohe Nettoerträge zu erwarten waren.²¹ Hierbei muß es sich um einen substantiierten Sachvortrag handeln, d. h. die Umstände müssen konkret bestimmbar sein. Allein der Hinweis auf die allgemeine Zins- und Mietpreisentwicklung reicht dazu nicht aus.²²

Es wird hier deutlich, daß sowohl Rechtsprechung als auch Finanzverwaltung im Sinne einer Meistbegünstigung vorgehen. Die für den Steuerpflichtigen günstigste Alternative wird beachtet. Daß den Steuerpflichtigen eine Darlegungs- und Nachweispflicht trifft, ist nur allzu selbstverständlich. Gleichwohl kommt hier die Rechtsprechung dem Steuerpflichtigen dadurch entgegen, daß ihm insbesondere im Bereich der Unternehmensübertragungen Beweiserleichterungen eingeräumt werden.

3. Geringfügiges Unterschreiten

Ergibt sich aus der Ertragsprognose, daß die prognostizierten Ertragnisse geringfügig nicht ausreichend sind, um die zugesagten Versorgungsleistungen darzustellen, soll dies

nach BFH-Urteil vom 16. Juni 2004²³ unschädlich sein. Der erkennende 10. Senat weist daraufhin, daß es sich bei der Ertragsprognose lediglich um eine überschlägige Berechnung handelt. Daher könne der Sonderausgabenabzug nicht daran scheitern, daß die erzielbaren Nettoerträge die Summe der versprochenen Vermögenserträge geringfügig unterschreiten. Auch dieser Auffassung ist beizutreten. Die Ertragsprognose enthält wertende Elemente, aufgrund deren man schnell zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen kann. Es ist daher nicht gerechtfertigt, bei einem geringfügigen Unterschreiten die Versorgungsrente zu negieren und zu einer Aufdeckung stiller Reserven zu gelangen.

Nicht beantwortet wird die Frage, wann man von einer Geringfügigkeit in diesem Sinne sprechen kann. Eine absolute Grenze beinhaltet die Gefahr von Ungerechtigkeiten, da sie nie dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden kann. Geht man beispielsweise von einer Nichtaufgriffsgrenze von € 6 000 aus und ist eine Versorgungsrente von jährlich € 12 000 aufzubringen, so wäre dies bestimmt nicht mehr geringfügig, da die vorbehaltenen Ertragnisse dann bereits bei € 6 000 als ausreichend zu qualifizieren wären, obgleich die Summe der Versorgungsleistungen um 50 v. H. unterschritten wird. Sinnvoll erscheint daher, eine relative Grenze anzunehmen. Denkbar wäre beispielsweise zu sagen, ein geringfügiges Unterschreiten liegt vor, wenn die Ertragsprognose um einen bestimmten Prozentsatz in Bezug auf die jährlichen Versorgungsleistungen unterschritten wird. Würde man diesen Prozentsatz mit 10 bestimmen, so wäre im vorliegenden Beispielfall ein geringfügiges Unterschreiten noch dann anzunehmen, wenn die Erträge nach der Prognose bei € 10 800 liegen würden.

20 BFH vom 16. 6. 2004, BStBl II 2004 S. 1053 unter II.4.c.

21 So BFH vom 12. 5. 2003, BStBl II 2004 S. 95 unter C.II.6.c.

22 BFH vom 16. 6. 2004, BStBl II 2004 S. 1053 unter II.4.c.

23 BStBl II 2004 S. 1053 unter II.4.c.

Gestaltung der Vergütungsvereinbarung im GmbH-Geschäftsführervertrag unter steuerlichen Gesichtspunkten

von Dr. Rolf Schwedhelm, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
Rechtsanwälte Streck Mack Schwedhelm, Köln/Berlin/München

1. Höhe der Gesamtausstattung

Ausgangspunkt für die Vergütungsregelung ist die Festlegung einer Angemessenheitsobergrenze für die Gesamtausstattung.¹ Gesamtausstattung ist die Summe des jährlichen Entgelts und der sonstigen Leistungen, wie private Pkw- und Telefonnutzung, Versicherungen, Pensionszusage, etc. Für

Die mit ► gekennzeichneten Entscheidungen können unter www.steuernrecht.org in der Online-Variante dieses Hefts abgerufen werden.

1 Zimmermann, GmbHR 2002, 353; Böth, StBp. 2002, 134; Rischar, StB 2002, 335; zur Sicht der Finanzverwaltung BMF-Schreiben vom 14. 10. 2002, BStBl. 2002 I, 972; dazu Altendorf, NWB Fach 4, 4695 (3. 3. 2003); ders., GmbH-StB 2003, 292; Krupske, GmbHR 2003, 208; Zimmermann, DB 2003, 786.

die Bestimmung der Angemessenheit einer Gesamtausstattung gibt es keine festen Regeln. Der angemessene Betrag ist vielmehr im Einzelfall durch Schätzung zu ermitteln. Nach Ansicht des BFH ist bei dieser Schätzung zu berücksichtigen, daß nicht nur ein bestimmtes Gehalt als „angemessen“ angesehen werden kann, sondern der Bereich der Angemessenheit sich auf eine gewisse Bandbreite von Beträgen erstreckt.² Unangemessen sind nur diejenigen Bezüge, die den oberen Rand dieser Bandbreite übersteigen. Indizien sind Art und Umfang der Tätigkeit, die künftigen Ertragsaussichten des Unternehmens, das Verhältnis des Geschäftsführergehalts zum Gesamtgewinn und zur verbleibenden Kapitalverzinsung³ sowie das Entgelt, das vergleichbare Unternehmen ihren Geschäftsführern für gleiche Leistungen zahlen.⁴ Wo im konkreten Einzelfall die Grenze zwischen noch angemessener und schon unangemessener Vergütung verläuft, ist nach Ansicht des BFH eine Sachverhaltsfrage, die vom Finanzgericht zu entscheiden ist und revisionsrechtlich nur auf Verfahrensfehler oder einen Verstoß gegen die Denkgesetze hin überprüft werden kann. Mit vorstehend zitierter Rechtsprechung erteilt der BFH dem Prüfungsschema der Finanzverwaltung⁵ eine klare Absage.⁶

Hinsichtlich des Entgelts kann für die Beratung ein statistischer Fremdvergleich⁷ Ausgangspunkt sein, der sodann den individuellen Gegebenheiten (Art und Umfang der Tätigkeit, Ertragsaussichten, Kapitalverzinsung) anzupassen ist.⁸ Zu berücksichtigen ist, daß die statistisch erfaßten Vergütungen i. d. R. neben Versicherungsleistungen und Pensionszusagen gewährt werden. Fehlen im individuellen Fall solche Nebenleistungen, kann ein höheres Entgelt gewährt werden.⁹

Hinweis: Weichen die Vorstellungen des Gesellschafter-Geschäftsführers aufgrund besonderer Umstände (z. B. Ertragsstärke des Unternehmens, besonderer persönlicher Einsatz) von den statistischen Zahlen erheblich ab, empfiehlt sich die Einholung eines individuellen Vergütungsgutachtens einer Unternehmensberatung, um die Rechtfertigung des Gehalts frühzeitig zu dokumentieren.

Bei kleineren GmbH's mit mehreren Geschäftsführern sind nach der Rechtsprechung des BFH im Einzelfall nach den unterschiedlichen Aufgaben, Beanspruchungen und Verantwortlichkeiten Zu- und Abschläge vorzunehmen.¹⁰

Unschädlich ist die jährliche Neufestsetzung der Vergütung, sofern sie rechtzeitig erfolgt.¹¹ Ob dies allerdings auch dem Erfordernis der „Üblichkeit“ entspricht, könnte zweifelhaft sein.¹² Entsprechend problematisch sind Gehaltserhöhungen in kurzen Zeitabständen.¹³ Gehaltssteigerungen im Rahmen der Angemessenheit sind selbst dann anzuerkennen, wenn sie zu ungewöhnlichen Gehaltssprüngen führen.¹⁴

Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern muß die Vergütung entsprechend dem Vereinbarten gezahlt werden.¹⁵ Die Verbuchung erst bei Erstellung des Jahresabschlusses läßt auf eine vGA schließen. Nur wenn die Gesellschaft in einer nachweisbaren Liquiditätskrise ist, kann das Gehalt gestundet werden.¹⁶ Die Umwandlung in ein Darlehen bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Ferner gelten

dem beherrschenden Gesellschafter Beträge, die ihm die GmbH schuldet, bereits mit Fälligkeit als zugeflossen.¹⁷ Allerdings liegen vGA nur vor, soweit Zahlungen oder Rückstellungen erfolgen. Die bewußte „Nichtdurchführung“ eines Vertrags führt nicht zur vGA.¹⁸

- 2 ►► BFH I R 46/01 vom 27. 2. 2003, BStBl. 2004 II, 132; zur Anwendung der Bandbreite-Rechtsprechung des BFH auf andere Fälle der vGA – hier eines Grundstückskaufpreises – siehe FG Berlin 7 K 7072/02 vom 11. 11. 2003, EFG 2004, 370.
- 3 Nach Niedersächsisches FG 6 K 166/97 vom 21. 9. 1999, EFG 2000, 647, müssen mindestens 25 % des „Geschäftserfolgs“ der GmbH verbleiben; ähnlich FG Hamburg II 457/99 vom 13. 10. 2000, EFG 2001, 160; und BMF-Schreiben vom 14. 10. 2002, BStBl. 2002 I, 972: Angemessenheit gegeben, wenn Jahresüberschuß vor Steuern mindestens so hoch wie Geschäftsführervergütung; m. E. unsinnig, siehe ►► BFH I R 100/02 vom 9. 7. 2003, DStR 2003, 1969; I R 152/90 vom 11. 12. 1991, BStBl. 1992 II, 690.
- 4 Z. B. BFH I B 227/90, I B 228/90 vom 16. 10. 1991, BFH/NV 1992, 341, und I R 152/90 vom 11. 12. 1991, BStBl. 1992 II, 690; I R 134/97 vom 8. 7. 1998, BFH/NV 1999, 370, jeweils zum Geschäftsführer einer Steuerberatungs-GmbH; siehe auch OFD Karlsruhe vom 17. 4. 2001, GmbHR 2001, 538.
- 5 BMF-Schreiben vom 14. 10. 2002, BStBl. 2002 I, 972, und BMF-Schreiben vom 1. 2. 2002, BStBl. 2002 I, 219.
- 6 Zu den Widersprüchlichkeiten in den beiden genannten BMF-Schreiben siehe *Harle/Kulemann*, GmbHR 2003, 941. Zur Reaktion der Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung OFD Düsseldorf vom 17. 6. 2004, DStR 2004, 1386.
- 7 Siehe z. B. *Tänzer*, GmbHR 2003, 754; ders., BB 2004, 2757.
- 8 Siehe hierzu *Glade*, DB 1998, 691; FG Brandenburg 2 K 1453/95, rkr., vom 28. 11. 1996, DStRE 1997, 639; Hessisches FG 4 K 3248/99 vom 18. 1. 2000, EFG 2000, 1032 (NZB I B 68/00); 4 K 4573/97 vom 18. 11. 1999, EFG 2000, 287; 4 K 2355/94 vom 16. 1. 1997, GmbHR 1998, 650, vorrangig ist der innerbetriebliche Vergleich, Sachverständigengutachten nur in Ausnahmefällen; FG München 7 K 3746/98 vom 9. 2. 2000, EFG 2000, 700, bei Handwerksbetrieb 50 % über Tarif; FG Düsseldorf 6 K 8671/97 vom 30. 1. 2001, EFG 2001, 1069: Einer besonders guten Ertragslage ist dadurch Rechnung getragen, daß erst bei krasser Abweichung von den statistischen Zahlen eine vGA angenommen wird (im konkreten Fall 40 % auf den statistischen Wert); insoweit bestätigt durch BFH I R 37/01 vom 10. 7. 2002, BStBl. 2003 II, 418.
- 9 Nach FG Köln 13 K 4559/90, rkr., vom 22. 2. 1996, EFG 1996, 1006, 15 % für eine fehlende Versorgungszusage und 5 % für fehlende Unfallversicherung.
- 10 BFH I R 38/02 vom 4. 6. 2003, BStBl. 2004 II, 139; FG Brandenburg, EFG 2003, 1336, NZB I B 150/03.
- 11 *Schwedhelm* in Streck, § 8 Anm. 134.
- 12 Siehe hierzu auch BFH I B 185/93 vom 30. 3. 1994, BFH/NV 1995, 164; FG Saarland 1 K 225/93 vom 8. 2. 1994, GmbHR 1994, 336.
- 13 Siehe ►► FG Hamburg III 250/03 vom 11. 2. 2004, EFG 2004, 1006, Rev. I R 27/04.
- 14 FG Saarland 1 K 184/95, rkr., vom 4. 2. 1998, EFG 1998, 686.
- 15 BFH I B 31/00 vom 21. 3. 2001, BFH/NV 2001, 1149; I R 53/95 vom 13. 11. 1996, GmbHR 1997, 414; I B 124/96 vom 13. 3. 1997, BFH/NV 1997, 712; hierzu *Schlagheck*, StBp. 1998, 92; FG Baden-Württemberg 3 K 701/96 vom 12. 1. 2000, GmbHR 2000, 343; eine nur teilweise durchgeführte Gehaltsvereinbarung anerkennend FG München 7 K 126/99 vom 21. 2. 2000, EFG 2000, 584.
- 16 BFH I R 44/00 vom 28. 11. 2001, BFH/NV 2002, 543.
- 17 BFH IV R 30/80 vom 26. 1. 1984, BStBl. 1984 II, 480.
- 18 FG Köln 12 K 4819/91 vom 19. 2. 1997, GmbHR 1997, 510; aA für ähnlichen Sachverhalt FG Saarland 1 K 172/95, rkr., vom 12. 9. 1997, DStRE 1998, 227.

2. Zusammensetzung der Vergütung

Ist der Rahmen einer angemessenen Vergütung gefunden, ist die Art der Vergütung festzulegen. Üblich ist die Gewährung einer Festvergütung + Gewinnantiente (unüblich ist eine Nur-Gewinnantiente¹⁹ + Pensionszusage²⁰), aber auch Festvergütung + Pensionszusage oder reine Festvergütung.²¹

Verzichtet der Geschäftsführer auf das Festgehalt, nicht aber auf die Tantieme, führt dies zur vGA, wenn keine zeitliche und betragsmäßige Begrenzung erfolgt.²² Nach FG Münster ist eine Nur-Gewinnantiente bei zeitlich geringfügiger Tätigkeit zulässig.²³

3. Festvergütung

Im Vertrag ist die Höhe der Festvergütung und ihre Zahlungsweise festzulegen.

Abweichende Fälligkeitsregelungen stehen in der Gefahr, als unüblich angesehen zu werden.²⁴

Urlaubs- und Weihnachtsgelder werden vom BFH als Vergütung für Dienste im laufenden Geschäftsjahr angesehen.²⁵ Sie sind daher beim beherrschenden Gesellschafter nur zeitanteilig anzuerkennen, wenn sie nicht bereits zu Beginn des Jahres vereinbart waren.²⁶ Eine „ständige Übung“ genügt nicht, wenn die Zahlung laut Vertrag „freiwillig“ erfolgte.²⁷ „Umsatzgestufte“ Weihnachtsgelder sind grundsätzlich zulässig.²⁸

4. Tantiemen

Umsatzabhängige Tantiemen sind nach der Rechtsprechung des BFH nur ausnahmsweise steuerlich anzuerkennen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.²⁹ Für die Praxis muß vor Umsatzantienten wegen der derzeitigen Rechtsprechung aber nachdrücklich gewarnt werden.

Gewinnantienten sind zulässig und üblich.³⁰ Bei Umstellung von einer reinen Festvergütung auf eine Festvergütung + Tantieme ist die Festvergütung ggf. zu reduzieren.³¹ Bei beherrschenden Gesellschaftern ist auf die Klarheit der Regelung zu achten. Die Bezugsgröße der Tantieme muß eindeutig sein.³² Jegliche Vorbehaltsklauseln, die die Höhe der Tantieme in das Ermessen der Gesellschaft stellen, sind zu vermeiden.³³ Eine unübliche Tantiemen-Vereinbarung mit einem Fremd-Geschäftsführer behält ihre Gültigkeit, wenn sich der Geschäftsführer an der Gesellschaft beteiligt.³⁴

Ist Bemessungsgrundlage der Tantieme das nach dem KStG zu versteuernde Einkommen, so sind Änderungen, z. B. durch eine Betriebsprüfung, – positiv wie negativ – zu berücksichtigen.³⁵ Ist Anknüpfungspunkt die Steuer- oder Handelsbilanz, ist eine entsprechende Vertragsformulierung empfehlenswert.³⁶

Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob die Bemessungsgrundlage für eine Tantieme an den Gesellschafter

- 19 BFH I R 54/91 vom 2. 12. 1992, BStBl. 1993 II, 311; aA im Ausnahmefall FG Hamburg II 135/96 vom 18. 11. 1998, EFG 1999, 727; aufgehoben durch BFH I R 27/99 vom 27. 3. 2001, BStBl. 2002 II, 111; siehe aber BFH I B 156/01 vom 18. 3. 2002, BFH/NV 2002, 1178, eine Nur-Gewinnantiente in der Aufbauphase anerkennend; ebenso BMF-Schreiben vom 1. 2. 2002, BStBl. 2002 I, 214; ferner FG Hamburg II 702/99 vom 13. 9. 2001, EFG 2002, 287, eine Nur-Tantieme ablehnend.
- 20 Eine Nur-Pensionszusage ist unüblich, BFH I R 147/93 vom 17. 5. 1995, BStBl. 1996 II, 204.
- 21 BFH I R 69/01 vom 5. 6. 2002, BB 2002, 2321: Keine vGA, wenn neben monatlichem Festgehalt eine weitere Festvergütung bei Erreichen bestimmter Umsatzgrenzen gezahlt wird; dazu *Engers*, DB 2003, 116.
- 22 BFH I R 27/99 vom 27. 3. 2001, BStBl. 2002 II, 111.
- 23 9 K 468/01 vom 10. 2. 2003, EFG 2003, 802.
- 24 BFH I R 99/87 vom 13. 12. 1989, BStBl. 1990 II, 454; I R 88/94 vom 6. 12. 1995, BStBl. 1996 II, 383; siehe auch *Frischholz*, StBp. 1995, 11, mwN; und FG Rheinland-Pfalz 6 K 1444/00 vom 14. 11. 2002, DStRE 2003, 295, zu einer Festbetragstantieme, die erst nach 10 Jahren fällig wird. Kritisch zum Kriterium der Üblichkeit *Hoffmann*, GmbHR 1996, 664; siehe auch Hessisches FG 4 K 5124/99 vom 16. 8. 2000, DStRE 2003, 161, zur Stundung.
- 25 BFH I R 49/90 vom 11. 12. 1991, BStBl. 1992 II, 434.
- 26 FG Hamburg II 147/95 vom 17. 3. 1997, GmbH-StB 1997, 205.
- 27 FG Hamburg II 212/976 vom 23. 9. 1999, GmbHR 2000, 291.
- 28 ►► FG Saarland 1 K 116/01 vom 28. 5. 2003, EFG 2003, 1195.
- 29 BFH I R 230/82 vom 23. 10. 1985, BFH/NV 1986, 490; I R 89/85 vom 28. 6. 1989, BStBl. 1989 II, 854; I B 114/94 vom 30. 8. 1995, BFH/NV 1996, 265; I B 128/96 vom 20. 8. 1997, GmbHR 1998, 148; BFH I R 104/97 vom 9. 9. 1998, BFH/NV 1999, 519: vGA bei spartenbezogener Umsatzantiente; FG Saarland 1 K 45/90, rkr., vom 1. 2. 1991, EFG 1992, 33, und 1 K 226/92 vom 1. 4. 1993, GmbHR 1994, 266; FG Münster 9 K 6003/91 K, 9 K 6004/91 G vom 18. 8. 1993, GmbHR 1994, 268; anders nur BFH I R 83/92 vom 19. 5. 1993, BFH/NV 1994, 124 und I B 10/04 vom 9. 6. 2004, BFH/NV 2004, 1424: keine vGA bei einem Minderheitsgesellschafter und wenn alle anderen Mitarbeiter eine Umsatzantiente bekommen; FG Berlin 8 K 8303/97, rkr., vom 23. 3. 1998, EFG 1998, 1218; FG Saarland 1 K 226/92, rkr., vom 1. 4. 1993, EFG 1994, 118; zuvor schon Hessisches FG 4 V 1093/91, rkr., vom 27. 6. 1991, EFG 1992, 32, und 4 K 5015/89 vom 22. 10. 1992, EFG 1994, 219; FG München VII 279/83 vom 29. 4. 1986, EFG 1987, 41; siehe auch BFH I R 105-107/97 vom 19. 2. 1999, BStBl. 1999 II, 321, Umsatzantiente auch dann vGA, wenn nur im Gewinnfall zu zahlen; BFH I R 69/01 vom 5. 6. 2002, gegen FG Brandenburg 2 K 891/98 vom 30. 8. 2000, EFG 2002, 163, BStBl. 2003 I, 329: Zahlung eines Festbetrags bei Erreichung bestimmter Umsatzgrenzen zulässig; FG Schleswig-Holstein I 192/01 vom 16. 1. 2002, EFG 2002, 636, NZB I B 33/02. Kritisch zu dieser Rechtsprechung *Ammelung*, INF 1995, 332; *Ditges/Gross*, BB 1996, 509; *Schlagheck*, StBp. 1997, 152.
- 30 Siehe Evers in *Evers/Rainer/Schwedhelm/Mack*, GmbH-Geschäftsführer in Bedrängnis I, 1993, 63 ff.; *Frischholz*, StBp. 1995, 11.
- 31 ►► FG Schleswig-Holstein I 192/01 vom 16. 1. 2002, EFG 2002, 636, NZB I B 33/02.
- 32 Siehe BFH I R 78, 79/02 vom 1. 4. 2003, GmbHR 2003, 1502: „vorläufiger Gewinn“ oder „vorläufiges Ergebnis“ unklar; I R 63/90 vom 4. 12. 1991, BStBl. 1992 II, 362; FG Berlin VIII 261/95, rkr., vom 20. 12. 1995, GmbHR 1996, 706, „Gewinn vor Steuern“ ist unklar; FG Nürnberg I 334/97 vom 6. 6. 2000, DStRE 2000, 912, ist „Reingewinn vor Steuern“ vereinbart, wird aber berechnet auf „Basis Reingewinn vor Steuern und Tantiemen“, ist das anteilige vGA, m. E. falsch; wie hier FG Niedersachsen 6 K 259/98 vom 10. 10. 2000, EFG 2001, 916.
- 33 Siehe BFH I R 21/90 vom 29. 4. 1992, BStBl. 1992 II, 851; hierzu kritisch *Hoffmann*, GmbHR 1994, 234; FG Hamburg II 215/87, rkr., vom 16. 8. 1989, EFG 1990, 125; Niedersächsisches FG VI 426/88 vom 6. 7. 1989, GmbHR 1990, 420.
- 34 BFH I R 36/02 vom 9. 7. 2003, BFH/NV 2004, 88; Niedersächsisches FG 6 K 564/99 vom 19. 12. 2000, EFG 2001, 1068.
- 35 BFH I R 114/70 vom 22. 4. 1971, BStBl. 1971 II, 600; FG Köln 13 K 6741/98 vom 15. 2. 2000, GmbHR 2000, 581.
- 36 Niedersächsisches FG 6 K 547/95 vom 9. 11. 1999, EFG 2000, 807.

Geschäftsführer um noch nicht ausgeglichene Verlustvorträge gekürzt werden muß. Die Rechtsprechung der Finanzgerichte ist uneinheitlich. Das FG Saarland nimmt regelmäßig eine vGA an.³⁷ Das FG Hessen unterstellt jedenfalls dann eine vGA, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer die Verluste erwirtschaftet hat.³⁸ Nach einer Entscheidung des FG Köln soll die Nichtberücksichtigung von Verlustvorträgen nur dann nicht zur vGA führen, wenn sie – wie bei einer Umsatztantieme – auf die Anfangsphase beschränkt wird und eine Gewinnabsaugung ausgeschlossen ist.³⁹ Nach der Rechtsprechung des FG Niedersachsen führt die Nichtberücksichtigung von Verlustvorträgen regelmäßig nicht zur vGA.⁴⁰ Der BFH hat bisher zum einen entschieden, daß es einer klaren und eindeutigen Vereinbarung bedarf, wenn entgegen den Regeln des Aktienrechts Verlustvorträge bei der Bemessung der Tantieme nicht berücksichtigt werden sollen.⁴¹ Zum anderen hat er die Rechtsprechung der Finanzgerichte bestätigt, das jedenfalls dann eine vGA anzunehmen ist, wenn tantiemenberechtigte Gesellschafter-Geschäftsführer für den Verlust (mit-)verantwortlich sind.⁴²

Die Modifizierung der Bemessungsgrundlage (z. B. im Hinblick auf Sonderabschreibungen etc.) ist möglich⁴³, setzt aber eine präzise Vertragsformulierung voraus.⁴⁴ Das FG Hessen⁴⁵ hat eine Koppelung an den Wertzuwachs des Unternehmens abgelehnt.

Bei der Ermittlung des Prozentsatzes der Tantieme – so der BFH – wird ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter aber darauf achten, daß die Tantieme i. V. m. den übrigen Gehaltsbestandteilen nicht zu einer unangemessen hohen Gesamtausstattung führt. Hierzu kann er eine Prognose über die zukünftigen Gewinnaussichten der Gesellschaft anstellen und auf diese Weise ermitteln, welcher Tantiemensatz zu der angestrebten angemessenen Gesamtausstattung führt. In diesem Zusammenhang kann es im Einzelfall ein Indiz für eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung sein, wenn der variable Anteil mehr als 25 % der Gesamtausstattung beträgt. Insbesondere für den Fall, daß die Ertragslage der Gesellschaft starken Schwankungen unterliegt, hat der BFH unter Hinweis auf das BMF-Schreiben vom 1. 2. 2002⁴⁶ bei abweichenden Vereinbarungen eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung verneint.⁴⁷

Wurde eine Prognose nicht angestellt und läßt sich eine solche auch nicht mehr rekonstruieren, kann es – so der BFH in den beiden zitierten Entscheidungen – genügen, wenn der Tantiemensatz als solcher einem Fremdvergleich standhält. In einem solchen Fall würde – so der BFH – ein ordentlicher Geschäftsleiter die Gesamtausstattung allerdings auf einen Höchstbetrag begrenzen, um eine unkalkulierbare Gehaltsentwicklung zu vermeiden. Nur soweit die Gesamtausstattung diesen Höchstbetrag, der im Zweifel vom Finanzgericht zu ermitteln ist, überschreitet, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Hält eine Tantiemvereinbarung im Zeitpunkt ihres Abschlusses einem Fremdvergleich stand und erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Tantieme später in uner-

wartetem Maße, so führt die entsprechende Erhöhung der Tantieme nur dann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn die Gesellschaft die Vereinbarung zu ihren Gunsten hätte anpassen können und darauf aus im Gesellschaftsverhältnis liegenden Gründen verzichtete.⁴⁸

Anmerkung: Es stellt sich die Frage, ob der BFH mit seiner vorstehenden Entscheidung seine Rechtsprechung, wonach die Gewinnntantieme spätestens nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und ggf. zu ändern ist⁴⁹, aufgibt.

Tantiemenversprechen gegenüber einem⁵⁰ oder mehreren Geschäftsführern dürfen grundsätzlich insgesamt den Satz von 50 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.⁵¹ Dies gilt selbst bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter.⁵²

Bemessungsgrundlage für die 50%-Grenze ist der handelsrechtliche Jahresüberschuß vor Abzug der Gewinnntantieme und der ertragsabhängigen Steuern.⁵³ Ausnahmen hat der BFH bisher (ähnlich wie für Umsatztantiemen) nur zugelassen

- für die Anlaufphase⁵⁴;
- wenn ein Fremdgeschäftsführer eine gleich hohe Tantieme erhält.⁵⁵

- 37 FG Saarland 1 K 148/91 vom 13. 12. 1991, EFG 1992, 362; 1 K 157/97 vom 4. 2. 1998, GmbHR 1998, 792; 1 K 118/01 vom 5. 2. 2003; EFG 2003, 565, bestätigt durch BFH I R 22/03 vom 17. 12. 2003, BStBl. 2004 II, 524.
- 38 FG Hessen 4 K 4128/97 vom 16. 5. 2000, GmbHR 2000, 1160.
- 39 FG Köln 13 K 3037/00 vom 14. 9. 2000, EFG 2001, 309.
- 40 Niedersächsisches FG 6 K 34/01 vom 22. 10. 2002, EFG 2003, 120, mit Anm. *Neu*; aufgehoben und Klage abgewiesen durch BFH I R 78, 79/02 vom 1. 4. 2003, GmbHR 2003, 1502, da die Vereinbarung unklar war.
- 41 BFH I R 54/91 vom 2. 12. 1992, BStBl. 1993 II, 311.
- 42 BFH I R 22/03 vom 17. 12. 2003, GmbHR 2004, 808.
- 43 Zur rohgewinnbezogenen Tantieme BFH I R 9/95 vom 25. 10. 1995, BStBl. 1997 II, 703; I R 33/98, NV, vom 10. 11. 1998, DStR 1999, 142; I B 119/98 vom 26. 1. 1999, BStBl. 1999 II, 241; OFD Frankfurt vom 25. 7. 2000, BB 2000, 1770.
- 44 Beispiele bei *Carlé, Kösdí* 1989, 7719.
- 45 ►► FG Hessen 4 K 752/01 vom 27. 6. 2001, EFG 2002, 490.
- 46 BStBl. 2002 I, 219.
- 47 BFH I R 80 und 81/01 vom 27. 2. 2003, GmbHR 2003, 1071; I R 46/01 vom 27. 2. 2003, GmbHR 2003, 1214.
- 48 BFH I R 37/01 vom 10. 7. 2002, BStBl. 2003 II, 418; siehe auch im 2. Rechtszug FG Düsseldorf 6 K 7092/02 vom 14. 10. 2003, EFG 2004, 222.
- 49 BFH I R 50/94 vom 5. 10. 1994, BStBl. 1995 II, 549.
- 50 BFH I R 73/99 vom 15. 3. 2000, BFH/NV 2000, 1245.
- 51 Siehe BFH 24/02 vom 4. 6. 2003, BB 2003, 2210; I R 88/99 vom 27. 4. 2000, GmbHR 2001, 115; I R 50/94 vom 5. 10. 1994, BStBl. 1995 II, 549; anders im Fall einer entsprechenden Vereinbarung, die vor der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung geschlossen wurde BFH I R 36/02 vom 9. 7. 2003, GmbHR 2004, 136.
- 52 BFH I R 74/99 vom 15. 3. 2000, DStR 2000, 1728.
- 53 BMF-Schreiben vom 1. 2. 2002, BStBl. 2002, I, 219; BFH I R 24/02 vom 4. 6. 2003, BStBl. 2004 II, 136.
- 54 BFH I R 73/99 vom 15. 3. 2000, DStR 2000, 919; I R 74/99 vom 15. 3. 2000, BStBl. 2000 II, 547; siehe auch FG Schleswig-Holstein I 141/99 vom 16. 1. 2002, EFG 2002, 495, bestätigt durch BFH I R 16/02 vom 17. 12. 2003, GmbHR 2004, 672.
- 55 BFH I R 88/99 vom 27. 4. 2000, GmbHR 2001, 115.

Für Freiberufler gelten keine Besonderheiten.⁵⁶ Offen gelassen hat der BFH die Frage, ob eine höhere Tantieme vereinbart werden kann, wenn der Erfolg des Unternehmens in besonderer Weise von der Person des Geschäftsführers abhängt.⁵⁷

Streitig ist, ob die Fälligkeit des Tantiemenanspruchs durch den Gesellschafter bestimmt werden kann⁵⁸ oder ob die Tantiemenzahlungen dem beherrschenden Gesellschafter bereits in dem Zeitpunkt zufließen, in dem sie der Höhe nach feststehen.⁵⁹ Wird eine Tantieme vor Fälligkeit ausbezahlt, so ist der Verzicht auf eine Verzinsung vGA,⁶⁰ sofern die Gewährung von Vorschüssen nicht von vornherein klar vereinbart wurde.⁶¹

Das Rückwirkungsverbot gilt nicht nur für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr, sondern auch innerhalb eines Wirtschaftsjahrs. Beispiel: Vereinbarung einer Gewinnantiente am 1. 11. für das laufende Wirtschaftsjahr. Hier sind steuerlich nur $\frac{2}{12}$ der Tantieme anzuerkennen.⁶²

5. Anpassungsregelungen

Der BFH⁶³ geht davon aus, daß das Gehalt eines Geschäftsführers laufenden Anpassungen unterliegt. Die Gewinnantiente ist anlässlich jeder tatsächlich vorgenommenen Gehaltsanpassung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Umgekehrt führt die Erhöhung der Tantieme vor Ablauf der Vertragslaufzeit zur vGA.⁶⁴

Die Vereinbarung einer absoluten Obergrenze der Tantieme vermeidet die Notwendigkeit, die Vertragsvereinbarung alle drei Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Obergrenze kann m. E. großzügig (z. B. Begrenzung auf ein Jahresfestgehalt) bemessen werden, wenn die Prognoseberechnung bei Vertragsabschluß realistisch war. Nach FG Baden Württemberg⁶⁵ muß eine Obergrenze vereinbart werden, wenn die GmbH im Zeitpunkt der Zusage bereits so ertragsstark ist, daß bei Vereinbarung eines „üblichen“ Tantiemensatzes ein Gehalt zu erwarten ist, das einem Fremdvergleich nicht standhält.

6. Pensionszusagen⁶⁶

Pensionszusagen bedürfen schon aufgrund des § 6a EStG (und damit auch bei nichtbeherrschenden Gesellschaftern) der Schriftform und der Rechtsverbindlichkeit.⁶⁷ Dabei ist auf eine klare Formulierung zu achten. Ist Bezugsgröße das letzte Festgehalt, sollte klargestellt werden, auf welches Jahr oder auf den Durchschnitt welcher Jahre sich der %-Satz bezieht. Das Gebot der Klarheit steht einer Auslegung der Vereinbarung nicht entgegen.⁶⁸ Der Ausdruck „letzte Bezüge“ kann durch Vernehmung des Steuerberaters „klargestellt“ werden.⁶⁹ Zwei sich widersprechende Pensionszusagen führen nur zur vGA, wenn nicht feststellbar ist, welche gelten soll.⁷⁰ Das Protokoll über den Beschluß der Gesellschafterversammlung genügt nicht, wenn das Protokoll keine

Fixierung von Art und Höhe der Pensionszusage enthält.⁷¹ Eine Regelung, wonach die Versorgungsverpflichtung durch eine einmalige Zahlung abgefunden werden kann, ist ein schädlicher Vorbehalt gem. § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG.⁷²

Pensionszusagen sind „unangemessen“ (und damit vGA auch bei nichtbeherrschenden Gesellschaftern), wenn sie dem Berechtigten erstmals in einem Alter gewährt werden, zu dem ein ordentlicher Geschäftsleiter eine solche Zusage nicht erteilt hätte. Zusagen nach Vollendung des 60. Lebensjahrs führen daher zur vGA.⁷³

56 BFH I R 134/97 vom 8. 7. 1998, BFH/NV 1999, 379.

57 Siehe BFH I R 74/99 vom 15. 3. 2000, BStBl. 2000 II, 547.

58 So FG Düsseldorf 12 K 4927/94 E vom 10. 2. 1998, EFG 1998, 870.

59 Im Streitfall mit der Bilanzaufstellung FG Münster 2 K 5892/88 E, rkr., vom 2. 9. 1992, EFG 1993, 152; anders, wenn sich die Bilanzaufstellung verzögert FG Baden-Württemberg 8 K 108/95, rkr., vom 7. 11. 1996, EFG 1997, 872.

60 BFH I R 70/97 vom 17. 12. 1997, BStBl. 1998 II, 545.

61 So FG Köln 13 K 6661/02 vom 8. 4. 2003, DStRE 2003, 1225; wegen nicht hinreichender Klarheit der Vereinbarung aufgehoben durch BFH I R 36/03 vom 22. 10. 2003, BStBl. 2004 II, 307.

62 BFH I R 70/97 vom 17. 12. 1997, BB 1998, 1193; aA FG Rheinland-Pfalz 2 K 2045/97 vom 26. 5. 1998, DStRE 1999, 754.

63 I R 50/94 vom 5. 10. 1994, BStBl. 1995 II, 549.

64 BFH I R 85/98 vom 29. 3. 2000, BFH/NV 2000, 1247.

65 6 K 131/98 vom 8. 3. 2001, EFG 2001, 851; insoweit bestätigt durch BFH I R 46/01 vom 27. 2. 2003, DStR 2003, 1567.

66 *Arteaga*, Prüfungsschema für die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, GmbHR 1998, 265; ders., Steuerliche Auswirkungen des Verzichts auf eine Pensionszusage durch einen GmbH-Gesellschafter, BB 1998, 977; *Flore*, Die Pensionszusage des GmbH-Geschäftsführers, GmbH-StB 1997, 246; *Langohr-Plato*, Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften, Stbg. 1997, 535; ders., Die Versorgung geschäftsführender Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, Stbg. 2002, 393, 458. *Wochinger*, Pensionsrückstellungen aus körperschaftsteuerlicher Sicht, Stbg. 1999, 193; *Schmidt*, Checkliste zur Pensionszusage an GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, GmbH-StB 1999, 169; *Mahlow*, Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer, DB 1999, 2590; *Hieb/Keser*, Pensionszusagen an den Gesellschafter-Geschäftsführer GmbHR 2001, 453; *Paus*, Arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusage für den Gesellschafter-Geschäftsführer: Ein neues Gestaltungsmodell?, GmbHR 2001, 607; *Weber/Dahlbender*, Der Pensionsvertrag des Geschäftsführers, GmbH-StB 2001, 329; *Weltkamp*, Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer, DStZ 2003, 291.

67 FG Köln 13 K 4287/99 vom 11. 4. 2000, EFG 2000, 1035, auch bei Änderungen der Pensionszusage.

68 BFH I R 4/81 vom 13. 10. 1983, BStBl. 1984 II, 65.

69 BFH I R 29/98 vom 22. 10. 1998, BFH/NV 1999, 972, gegen Niedersächsisches FG VI 607/93 vom 9. 12. 1997, EFG 1998, 782.

70 BFH I R 96/97 vom 24. 3. 1998, GmbHR 1998, 1048; siehe auch BFH I R 20/98 vom 24. 3. 1999, BStBl. 2001 II, 612: Festlegung der fiktiven Jahresnettoprämie ausreichend; vorausgehend BFH I S 8/98 vom 24. 3. 1999, BFH/NV 1999, 1643; siehe auch BMF-Schreiben vom 28. 8. 2001, BStBl. 2001 I, 594.

71 BFH I R 37/02 vom 22. 10. 2003, BStBl. 2004 II, 121, gegen FG Niedersachsen 6 K 256/99 vom 28. 2. 2002, EFG 2002, 1021; FG Saarland 1 K 239/86 vom 13. 7. 1988, EFG 1988, 592.

72 BFH I R 49/97 vom 10. 11. 1998, GmbHR 1999, 303.

73 BFH I R 96/95 vom 16. 12. 1998, BFH/NV 1999, 1125; I R 138/93 vom 5. 4. 1995, BStBl. 1995 II, 478; Sächs. FG 6 K 486/99 vom 29. 1. 2002, EFG 2003, 951, Rev. I R 80/02; FG München 6 K 3566/02 vom 26. 7. 2004, EFG 2004, 1789, Rev. I R 94/04.

Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer müssen zwischen dem Zeitpunkt der Zusage und dem vorgesehenen Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand mindestens zehn Jahre liegen (sog. Erdienbarkeit).⁷⁴ Eine kurzfristige Unterbrechung der Dienstzeit ist unschädlich.⁷⁵ Bei einem nichtbeherrschenden Gesellschafter Geschäftsführer kann hingegen auch eine vor der Zusage liegende Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn der Geschäftsführer vor Zusage seit mehr als zwölf Jahren im Betrieb tätig gewesen ist und eine aktive Dienstzeit von mindestens drei Jahren verbleibt.⁷⁶ Dabei sind auch Zeiträume zu berücksichtigen, in denen das Unternehmen noch nicht als GmbH geführt wurde.⁷⁷ Durch nachträgliche Verlängerung des Zeitraums kann die vGA verhindert werden,⁷⁸ allerdings nur ab Änderung der Zusage.⁷⁹ Die vom BFH vorgegebenen Zeiträume haben jedoch nur indizielle Bedeutung. Im Einzelfall kann eine Pensionszusage auch bei Unterschreitung der regulären Erdienbarkeitszeit anerkannt werden.⁸⁰ Der Erdienungszeitraum ist nicht gewahrt, wenn der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer vor Ablauf von 10 Jahren in den Ruhestand treten kann.⁸¹

Eine unter Einbeziehung von Vordienstzeiten gebildete Pensionsrückstellung ist fehlerhaft und in der Bilanz zu berichtigen. Sie führt – wenn die Zusage als solche angemessen ist – nicht zur vGA.⁸²

Die Gewährung einer Pensionszusage unmittelbar nach Anstellung des Geschäftsführers ist nach Ansicht der Finanzverwaltung (Abschn. 32 Abs. 1 Satz 5 KStR) und nach der Rechtsprechung⁸³ „unüblich“ und damit i. d. R. vGA. Etwas anderes gilt, wenn die GmbH aus einem bestehenden Unternehmen hervorgegangen ist.⁸⁴ Eine Wartezeit von fünf Jahren ist in jedem Fall ausreichend.⁸⁵ Bei einem Geschäftsführer mit Branchenerfahrung genügen 18 Monate.⁸⁶ Nach Auffassung der Finanzverwaltung⁸⁷ ist eine Probezeit von zwei bis drei Jahren – bei Neugründung von fünf Jahren – i. d. R. ausreichend.

Zuführungen zu einer Rückstellung für eine Pensionszusage, die ohne Beachtung der Probezeit vereinbart worden ist, werden von der Finanzverwaltung bis zum Ablauf der Probezeit als vGA behandelt. Nach Ablauf der angemessenen Probezeit werden die weiteren Zuführungen aufgrund der ursprünglichen Pensionszusage für die Folgezeit gewinnmindernd berücksichtigt.⁸⁸

Weitere Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist die Finanzierbarkeit der Pensionszusage.⁸⁹ Die Finanzierbarkeit der Zusage ist nach A 32 I KStR und BMF vom 14. 5. 1999⁹⁰ dann zu verneinen, wenn bei einem unmittelbar nach dem Bilanzstichtag eintretenden Versorgungsfall der Barwert der künftigen Pensionsleistung am Ende des Wirtschaftsjahrs auch nach Berücksichtigung einer Rückdeckversicherung zu einer Überschuldung in der Bilanz führen würde. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist zum Zeitpunkt der Pensionszusage und zu jedem späteren Bilanzstichtag zu prüfen, ob alle möglichen Vermögensrisiken, die sich bei Eintritt des Versorgungsfalls ergeben

würden, durch das Vermögen der Gesellschaft (einschließlich stiller Reserven) gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, sollen sämtliche Zuführungen zur Pensionsrückstellung vGA sein.⁹¹ Auch der BFH verlangt die Finanzierbarkeit der Pensionszusage.⁹² Für die Beurteilung der Finanzierbarkeit ist aber nur der versicherungsmathematische Barwert (§ 6 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG) anzusetzen.⁹³ Abzustellen ist nicht auf den jeweiligen Bilanzstichtag, sondern auf den Zeitpunkt der Zusage.⁹⁴ Fällt die Finanzierbarkeit aufgrund einer späteren Vermögensentwicklung fort, so ist eine Einschränkung oder ein Widerruf der Pensionszusage erst dann notwendig,

- 74 BFH I R 98/93 vom 21. 12. 1994, BStBl. 1995 II, 419; Niedersächsisches FG VI 193/95 vom 1. 12. 1998, GmbHR 1999, 826; Förster/Heyer, DStR 1996, 408; Höfer/Eichholz, DB 1995, 1246; zur Übergangsregelung siehe BMF-Schreiben vom 1. 8. 1996, BStBl. 1996 I, 1138.
- 75 BFH I R 56/01 vom 30. 1. 2002, GmbHR 2002, 795, gegen FG Köln 13 K 5425/00 vom 5. 12. 2000, EFG 2002, 46.
- 76 BFH I R 41/95 vom 24. 1. 1996, BStBl. 1997 II, 440; I R 52/97 vom 29. 10. 1997, GmbHR 1998, 338; zur Übergangsregelung siehe BMF-Schreiben vom 7. 3. 1997, BStBl. 1997 I, 637.
- 77 BFH I R 40/99 vom 15. 3. 2000, BStBl. 2000 II, 504.
- 78 BFH I R 36/97 vom 19. 5. 1998, GmbHR 1998, 944; Hoffmann, DStR 1998, 1625.
- 79 BFH I R 80/02 vom 23. 7. 2003, BB 2003, 2549.
- 80 Siehe BFH I R 14/04 vom 14. 7. 2004, DStRE 2004, 1287; I R 43/01 vom 24. 4. 2002, BStBl. 2003 II, 416, dazu BMF-Schreiben vom 13. 5. 2003, BStBl. 2003 I, 300; I R 56/01 vom 30. 1. 2002, BFH/NV 2002, 1055.
- 81 ►► FG Münster 9 K 4626/01 vom 9. 1. 2004, EFG 2004, 600, Rev. I R 25/04.
- 82 BFH III R 43/00 vom 18. 4. 2002, GmbHR 2002, 860, m. Anm. Hoffmann.
- 83 BFH I R 2/92 vom 16. 12. 1992, BStBl. 1993 II, 455.
- 84 BFH I R 51/98 vom 18. 2. 1999, DStRE 1999, 630; I R 52/97 vom 29. 10. 1997, BStBl. 1999 II, 318; I R 10/99 vom 18. 8. 1999, DStRE 2000, 26; I R 18/01 vom 24. 4. 2002, BStBl. 2002 II, 670; FG Rheinland-Pfalz 2 K 1945/01 vom 13. 8. 2002, EFG 2003, 184.
- 85 BFH I R 42/97 vom 15. 10. 1997, BStBl. 1999 II, 316.
- 86 BFH I B 131/97 vom 4. 5. 1998, GmbHR 1998, 1049; siehe auch BFH I R 99/02 vom 20. 8. 2003, BFH/NV 2004, 373.
- 87 BMF-Schreiben vom 14. 5. 1999, BStBl. 1999 I, 512.
- 88 So auch FG Düsseldorf 6 K 6493/98 vom 10. 9. 2002, DStRE 2003, inhaltlich aufgehoben durch BFH I R 99/02 vom 27. 10. 2003, BFH/NV 2004, 373, siehe auch Hoffmann, DStR 1999, 1346; Janssen, DStZ 1999, 741; Mahlow, DB 1999, 2590.
- 89 BFH I R 42/97 vom 15. 10. 1997, BStBl. 1999 II, 316; I R 75/91 vom 30. 9. 1992, BFH/NV 1993, 330; BVerfG 1 BvR 1964/97 vom 12. 2. 1998, GmbHR 1998, 750; siehe auch Fromm, GmbHR 1996, 597; Hessisches FG 4 K 4005/96 vom 27. 3. 1998, EFG 1999, 495.
- 90 BStBl. 1999 I, 512.
- 91 Ähnlich FG Rheinland-Pfalz 2 K 2069/93 vom 12. 3. 1996, EFG 1996, 832; Niedersächsisches FG VI 607/93 vom 9. 12. 1997, EFG 1998, 782; FG Köln 13 K 2490/96 vom 19. 12. 1996, EFG 1997, 1138; 13 K 644/99 vom 12. 7. 1999, EFG 1999, 1098.
- 92 BFH I R 79/00 vom 7. 11. 2001, GmbHR 2002, 118; I R 14/00 vom 24. 1. 2001, BFH/NV 2001, 1147; I R 86/00 vom 28. 11. 2001, BFH/NV 2002, 675.
- 93 BFH I R 79/00 vom 7. 11. 2001, GmbHR 2002, 118; I R 14/00 vom 24. 1. 2001, BFH/NV 2001, 1147; I R 86/00 vom 28. 11. 2001, BFH/NV 2002, 675; I R 7/01 vom 4. 9. 2002, GmbHR 2003, 235; I R 44/01 vom 18. 12. 2002, GmbHR 2003, 778.
- 94 BFH I R 70/99 vom 8. 11. 2000, BFH/NV 2001, 866, Anm. Hoffmann, GmbHR 2001, 399, FG Köln 13 K 644/99 vom 12. 7. 1999, EFG 1999, 1098, aufhebend.

wenn eine entsprechende zivilrechtliche Grundlage besteht und ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter in der gegebenen Situation gegenüber einem Fremdgeschäftsführer von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hätte. Die bloße bilanzielle Überschuldung ist kein Grund für eine solche Anpassung.⁹⁵ Bei einer kombinierten Zusage (Altersversorgung, Invalidität, Witwenpension) ist jede einzeln zu beurteilen.⁹⁶ Immaterielle Wirtschaftsgüter wie ein Firmenwert – und damit die künftige Ertragslage – sind – jedenfalls bei positiver Fortführungsprognose – bei der Beurteilung der Finanzierbarkeit heranzuziehen.⁹⁷ VGA ist die Pensionszusage nur, soweit sie nicht finanzierbar ist. Ggf. ist die Rückstellung also teilweise anzuerkennen.⁹⁸

Die Höhe der Pensionszusage einschließlich der gesetzlichen Rentenanwartschaften darf 75 % der Aktivbezüge (= tatsächlich gezahltes Entgelt) nicht überschreiten.⁹⁹ Im Fall einer solchen Überversorgung ist die Rückstellung in Höhe der Überversorgung aufzulösen¹⁰⁰. Eine Dynamisierung der Rente ist zulässig.¹⁰¹ Von der Prüfung einer Überversorgung wird abgesehen, wenn die laufenden Aufwendungen für die Altersversorgung (Sozialversicherungsbeiträge und Zuführung zur Pensionsrückstellung) 30 % des steuerpflichtigen Arbeitslohns nicht übersteigen.¹⁰²

Die Zusage einer Hinterbliebenenpension zugunsten des nichtehelichen Lebensgefährten führt nicht zur vGA¹⁰³, wohl aber eine Witwenpension zugunsten einer erheblich (30 Jahre) jüngeren Ehefrau.¹⁰⁴ Eine Witwenpension ist zudem erbschaftsteuerpflichtig.¹⁰⁵

Nach FG München¹⁰⁶ ist die Zusage einer nicht rückgedeckten Invaliditätsrente auch bei gewährleisteter Finanzierung vGA. Gleiches gilt nach FG Berlin¹⁰⁷ für eine sofort unverfallbare Invaliditätsrente. Der BFH¹⁰⁸ hat die Entscheidung des FG München in der Sache bestätigt. Eine vGA liege aber nicht wegen des Risikos, sondern wegen der Unüblichkeit einer dienstzeitunabhängigen Invaliditätsversorgung in Höhe von 75 % des Bruttogehalts vor.

7. Sonstige Vergütungsbestandteile

Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sowie die Vereinbarung von Überstundenvergütungen werden bei Gesellschafter-Geschäftsführern nicht anerkannt.¹⁰⁹ Dies gilt auch bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern¹¹⁰ und nach FG Bremen zwar auch dann, wenn Fremdarbeitnehmern eine entsprechende Überstundenvergütung gezahlt wird.¹¹¹

Zu regeln ist die Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall oder bei sonstiger unverschuldeter Verhinderung sowie der Einfluß auf die Tantieme. Fortzahlungen bis zu sechs Monaten sind verbreitet und bisher nicht angegriffen worden. Bei langer Erkrankung sollte auch die Tantieme zeitanteilig gekürzt werden. Ohne vertragliche Vereinbarung ist zweifelhaft, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Gehaltsfortzahlung besteht.¹¹²

8. Nebenleistungen

Sämtliche Sachleistungen sind vertraglich festzulegen. Hierzu gehören

- private Pkw-Nutzung¹¹³,
- private Telefonnutzung,
- Wohnraumüberlassung,
- Versicherungen,
- Arbeitgeberdarlehen.¹¹⁴

- 95 BFH I R 44/01 vom 18. 12. 2002, GmbHR 2003, 778; I R 70/99 vom 8. 11. 2000, BFH/NV 2001, 866.
- 96 BFH I R 14/00 vom 24. 1. 2001, BFH/NV 2001, 1142. Eingehend zu dem Widerstreit zwischen BFH und FinV *Gosch*, DStR 2001, 822; Checkliste zu den Anforderungen der Rechtsprechung bei *Wochinger* Stbg. 1999, 193, 203.
- 97 BFH I R 65/03 vom 31. 3. 2004, GmbHR 2004, 1034, gegen FG Nürnberg I 152/2000 vom 26. 11. 2002, DStRE 2003, 1340; FG Brandenburg 2 K 1116/98 K, F, G vom 14. 3. 2001, EFG 2001, 708, die Revision führte zur Zurückverweisung, BFH I R 43/01 vom 24. 4. 2002, BStBl 2003 II, 416.
- 98 BFH I R 79/00 vom 7. 11. 2001, GmbHR 2002, 118.
- 99 BFH I R 70/03 vom 31. 3. 2004, BStBl. 2004 II, 937; I R 16/94 vom 17. 5. 1995, BStBl. 1996 II, 421; siehe hierzu *Briese*, GmbHR 2004, 1132; *Brenner*, DStR 1996, 65; *Höfer*, BB 1996, 41; *Gosch*, DStZ 1997, 1; zur Überversorgung durch eine Witwenklausel, wenn die Ehefrau selbst als Geschäftsführerin einen Pensionsanspruch hat, FG Saarland 1 K 11/97 vom 5. 4. 2001, EFG 2001, 1316, insoweit bestätigt durch BFH I R 48/01 vom 4. 9. 2002, BFH/NV 2003, 347.
- 100 BFH I R 79/03 vom 31. 3. 2004, BB 2004, 1956; aA FG München 6 K 2086/01 vom 11. 2. 2003, DStRE 2004, 390.
- 101 BFH I R 105/94 vom 17. 5. 1994, BStBl. 1996 II, 423; I R 34/95 vom 25. 10. 1995, BB 1996, 582; zu den Grenzen Hessisches FG 4 K 2677/97 vom 15. 2. 2000, GmbHR 2000, 625, Rev. unzulässig, siehe BFH I R 30/00 vom 11. 4. 2001, BFH/NV 2001, 1285.
- 102 BFH I R 147/93 vom 17. 5. 1995, BStBl. 1996 II, 204; Hess. FG 4 K 2429/01 vom 17. 9. 2002, EFG 2003, 640.
- 103 FG Münster 9 K 7675/97 vom 5. 7. 1999, DStRE 2000, 361, bestätigt durch BFH I R 90/99 vom 29. 11. 2000, GmbHR 2001, 304, mit Anm. *Bickenbach*; BMF-Schreiben vom 25. 7. 2002, BStBl. 2002 I, 706.
- 104 FG Nürnberg I 269/97 vom 14. 3. 2000, EFG 2000, 701.
- 105 FG Münster 3 K 2322/00 vom 31. 1. 2002, GmbHR 2002, 555.
- 106 6 K 1001/99 vom 19. 3. 2002, EFG 2002, 941.
- 107 8 K 8384/97 vom 8. 1. 2001, DStRE 2002, 167.
- 108 BFH I R 21/03 vom 28. 1. 2004, DStR 2004, 816; dazu *Höfer/Kaiser*, DStR 2004, 2136.
- 109 BFH I R 75/96 vom 19. 3. 1997, BStBl. 1997 II, 577; I B 90/98 vom 8. 3. 2000, GmbHR 2000, 742; I B 14/00 vom 19. 7. 2001, BFH/NV 2001, 1608; I R 40/00 vom 27. 3. 2001, BStBl. 2001 II, 655; dagegen *Prihs*, DB 1997, 2094; zum Fremdgeschäftsführer BFH VI R 12/97 vom 27. 6. 1997, DStR 1997, 1481; zu Ausnahmen BFH I R 111/03 vom 14. 7. 2004, DStR 2004, 1785 = GmbHR 2004, 1397, m. Anm. *Hoffmann* und *Pezzler*, FR 2004, 1281; zur Übergangsregelung bis 1. 1. 1998 BMF-Schreiben vom 28. 9. 1998, BStBl. 1998 I, 1194; verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Rechtsprechung teilt das BVerfG nicht, siehe 1 BvR 1725/01 vom 28. 3. 2002, DStZ 2002, 448.
- 110 BFH I R 40/00 vom 27. 3. 2001, BStBl. 2001 II, 655; Anm. *Prihs*, DB 2002, 114; FG Köln 13 K 5563/00 vom 19. 6. 2001, EFG 2001, 1516.
- 111 ▶▶ FG Bremen 1 K 271/03 vom 13. 5. 2004, EFG 2004, 1163; FG Köln 13 K 1009/02 vom 20. 11. 2003, EFG 2004, 601, Rev. I R 24/04.
- 112 Siehe *Wimmer*, DStR 1997, 247, sechs Wochen und beschränkt auf 80 % der Vergütung.
- 113 OFD Hannover vom 2. 11. 1998, DStR 1998, 1964; *Flore*, GmbH-StB 1999, 167; zur Aufteilung des Werts der privaten Nutzung bei mehreren Nutzungsberechtigten BFH VI R 132/00 vom 15. 5. 2002, GmbHR 2002, 754.
- 114 OFD Hannover vom 2. 11. 1998, DStR 1998, 1964.

► Beiträge

Darüber hinaus sind der Aufwendungsersatz¹¹⁵ und der Urlaub zu regeln, auch wenn dies nach bisheriger Rechtsprechung des BFH nicht zwingend ist.¹¹⁶ Aus betrieblichen Gründen nicht genommener Urlaub darf abgegolten werden, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.¹¹⁷

Die Gewährung von 30 bis 40 Urlaubstagen wird i. d. R. steuerlich nicht aufgegriffen. Zu vermeiden sind allzu hohe Urlaubsrückstellungen.¹¹⁸ Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Nebenkosten, die bei betrieblich veranlaßten Reisen anfallen und dem Geschäftsführer von der GmbH erstattet werden, sind Betriebsausgaben.¹¹⁹ Nach FG Niedersachsen¹²⁰ ist eine klare und im

Voraus getroffene Vereinbarung nicht erforderlich, in der Beratung aber zu empfehlen.

115 Siehe BFH I R 105-107/97 vom 19. 2. 1999, BStBl. 1999 II, 321.

116 BFH I R 21/68 vom 8. 1. 1969, BStBl. 1969 II, 327; I R 119/70 vom 10. 1. 1973, BStBl. 1973 II, 322.

117 BFH I R 50/03 vom 28. 1. 2004, BB 2004, 815, FG Köln 13 K 4974/01 vom 25. 9. 2002, EFG 2003, 1499, bestätigend.

118 FG Nürnberg I 334/97 vom 6. 6. 2000, DStRE 2000, 912; FG Rheinland-Pfalz 6 K 1444/00 vom 14. 11. 2002, DStRE 2003, 295.

119 BFH I R 105/97 vom 19. 2. 1999, BStBl. 1999 II, 321.

120 VI 110/97 vom 29. 6. 1999, GmbHR 2000, 442, und 6 K 302/00 vom 26. 11. 2002, EFG 2003, 1196.

Rechtsprechungsübersicht Europäischer Haftbefehl*

Rechtsanwalt Dr. Heiko Ahlbrecht, Kanzlei Wessing II • Verjans, Düsseldorf

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. 7. 2005¹ das Europäische Haftbefehlsgesetz² (=EuHbG) für nichtig erklärt, so daß Europäische Haftbefehle in Deutschland nicht vollstreckt werden³. Die Entscheidung basiert im wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

1. Der Gesetzgeber habe die Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG für eine grundrechtsschonende Umsetzung des Rahmenbeschlusses vom 13. 6. 02 über den Europäischen Haftbefehl⁴ (=RbEuHb) nicht hinreichend berücksichtigt, da er nicht von der in Art. 4 Nr. 7 RbEuHb vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Auslieferung Deutscher zu verweigern, wenn die vorgeworfene Straftat maßgeblich in Deutschland begangen worden sein soll. Der Gesetzgeber müsse die tatbestandliche Möglichkeit und die Rechtspflicht schaffen, die Auslieferung Deutscher auf dieser Grundlage zu verweigern (Ziffer 94 ff.).
2. Die mit dem EuHbG – § 74b IRG – eingeführte Unanfechtbarkeit der Bewilligungsentscheidung verstoße gegen die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, da die Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde über fakultative Bewilligungshindernissen gem. § 83b IRG nicht justiziabel ist (Ziffer 101 ff.).

Bis der Gesetzgeber ein neues Umsetzungsgesetz erlassen hat, ist eine Auslieferung Deutscher an das Ausland nicht möglich. Schon jetzt ist absehbar, daß das zukünftige Umsetzungsgesetz in weit überwiegenden Teilen dem EuHbG entsprechen und in einigen Normen nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes modifiziert werden wird. Bis dahin findet das Auslieferungsrecht in der Fassung des Gesetzes über die Rechtshilfe in internationalen Strafsachen (=IRG) vor dem 23. 8. 2004 Anwendung.

Die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht erfaßt Entscheidungen der deutschen Obergerichte in Auslieferungsvorfahren zwischen dem 23. 8. 2004 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des EuHbG) und dem 18. 7. 2005, denen ein Europäischer Haftbefehl zugrundelag oder in denen die Vorschriften des EuHbG beziehungsweise des „neuen“ achten Teils des IRG anwendbar waren. Die kommentierten Entscheidungen sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – nur teilweise veröffentlicht; die jeweilige Fundstelle ist zitiert, soweit bekannt.

* Die Rechtsprechungsübersicht ist unter <http://www.strafrecht.de/de/euhb/> abrufbar.

1 Die Entscheidung ist im Internet abrufbar unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20050718_2bvr223604.html.

2 Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz-EuHbG) vom 21. 4. 2004, BGBl. I 2004, 1748. *Ahlbrecht*, StV 2005, S. 40ff.

3 Diese werden in „normale“ Auslieferungersuchen nach der alten Rechtslage umgedeutet, OLG Koblenz, Beschl. v. 21. 7. 2005, Az.: (1) Ausl – III – 15/05.

4 Rahmenbeschluß des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten [=RbEuHb] (2002/584/II), ABl. EG L 190,1.

Datum	Akten- zeichen	Normen/Leitsatz (soweit vorhanden)/Inhalt	Fundstelle (so- weit bekannt)
Oberlandesgerichte (Register-Nr. 01–25)			
Register-Nr. 01, Brandenburgisches Oberlandesgericht			
18. 10. 04	2 Ausl (A) 17/04	<i>Normen:</i> §§ 1 Abs. 4 IRG, Art. 2 Abs. 1 S. 2 EuAlÜbk, § 15 IRG <i>Inhalt:</i> hilfsweise Behandlung eines litauischen Auslieferungersuchens nach altem Recht, solange kein Europäischer Haftbefehl übermittelt worden ist	
2. 12. 04	2 Ausl (A) 16/04	<i>Normen:</i> §§ 83 a Abs. 1 Nr. 1–6, 11 Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 3, 11 Abs. 1 Nr. 1, 15 IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung zur Strafverfolgung, irrtümliches falsches „Ankreuzen“ im Formular des europäischen Haftbefehls unschädlich, da erkennbares Versäumnis bei Umstellung der rechtlichen Würdigung durch ersuchenden Staat, Spezialitätsgrundsatz	
30. 12. 04	2 Ausl (A) 25/04	<i>Normen:</i> §§ 80 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 4 IRG <i>Inhalt:</i> Abwesenheitsurteil, Unzulässigkeit der Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung mangels Zustimmung des Verfolgten	
18. 1. 05	2 Ausl (A) 2/05	<i>Normen:</i> §§ 83 a Abs. 1 Nr. 1–6, 81 Nr. 1, 83, 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung zur Strafverfolgung	
Register-Nr. 02, Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen			
Register-Nr. 03, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg			
5. 11. 04	Ausl. 28/03	<i>Normen:</i> §§ 2 Abs. 1 und Abs. 4, 78, 79, 80, 83 a, 81, 83 b IRG, Art. 103 Abs. 2 GG <i>Inhalt:</i> Anordnung der Auslieferungshaft, hinreichende (deutsche) Nationalitätsbestimmung i. S. d. § 83 a Abs. 1 Nr. 1, die ausdrückliche Mitteilung der Nationalität entbehrlich macht, Strafvollstreckungsrücküberstellungsgarantie, keine Prüfung eines etwaigen Ermessensfehlers der Bewilligungsbehörde durch OLG, keine Verletzung des Rückwirkungsverbot, Verfassungsmäßigkeit des EuHbG	http://www.nullapoena.de/euhb/olg1.pdf
18. 11. 04	Ausl. 33/04	<i>Normen:</i> §§ 83 a Abs. 1 Nr. 1–6, 80, 81, 83 Nr. 3 IRG <i>Inhalt:</i> Verfassungsmäßigkeit des EuHbG, Existenz eines Abwesenheitsurteils muß dargelegt werden	
23. 11. 04	Ausl 28/03	<i>Normen:</i> §§ 83 a Abs. 1 Nr. 1–6, 80, 83, 81, 83 b Nr. 1 IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung eines deutsch-syrischen Verfolgten, notwendige Identitätsangaben, keine Zulässigkeitshindernisse, keine Prüfung der beiderseitigen Straftat bei Katalogtat, Strafflosigkeit des Verfolgten in D zum Tatzeitpunkt kein Auslieferungshindernis, kein Bewilligungshindernis, Verfassungsmäßigkeit des EuHbG	http://www.nullapoena.de/euhb/olg3.pdf
3. 5. 05	Ausl 28/03	<i>Normen:</i> §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 24 IRG <i>Inhalt:</i> Haftfortdauerbeschluß bis zur Entscheidung des BVerfG über die Auslieferung eines deutsch-syrischen Verfolgten, Verfassungsmäßigkeit des EuHbG, 6 Monate Auslieferungshaft noch verhältnismäßig	http://www.nullapoena.de/euhb/050503.pdf
Register-Nr. 04, Kammergericht Berlin			
3. 12. 04	(4) Ausl. A 624/04 (163/04)	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 81 Nr. 4, 10 Abs. 2, 83 b IRG, §§ 154 b StPO, 80 IRG, Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG <i>Inhalt:</i> Auslieferung zur Strafverfolgung, keine Tatverdachtsprüfung, Strafvollstreckungsrücküberstellungsgarantie des ersuchenden Staates, Verfassungsmäßigkeit Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG, keine Aussetzung des Auslieferungsverfahrens bis zur bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung in ähnlichem Verfahren (BVerfG 2 BvR 2236/04)	
20. 12. 04	(4) Ausl A 766/02 (148/04)	<i>Normen:</i> § 83 Nr. 3 IRG, § 1 Abs. 4 IRG i. V. m Art. 3 Abs. 1 2. ZP-EuAlÜbk <i>Inhalt:</i> Abwesenheitsurteil, Vorlagebeschluß an den BGH gem. § 42 IRG zu der Frage: „Ist allein § 83 Nr. 3 IRG im Fall eines in Italien ergangenen Abwesenheitsurteils anwendbar, wenn der Verfolgte zu dem Termin, der zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, deshalb nicht persönlich geladen worden oder von dem Termin nicht auf andere Weise unterrichtet worden war, weil er zwar Kenntnis von der Einleitung des Strafverfahrens hatte, sich ihm aber durch Flucht entzogen hat, oder ist über die Zulässigkeit der Auslieferung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 IRG, dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen sowie dem Zweiten Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen nach Maßgabe der zu dieser Rechtslage ergangenen Rechtsprechung zu entscheiden?“	

Datum	Aktenzeichen	Normen/Leitsatz (soweit vorhanden)/Inhalt	Fundstelle (soweit bekannt)
Register-Nr. 05, Oberlandesgericht Bamberg			
22. 10. 04	4 Ausl. Reg. 44/04	<i>Normen:</i> §§ 40 Abs. 2 Nr. 1, 2, 83 a, 81, 83 Nr. 3, 80 Abs. 3, 15 IRG <i>Inhalt:</i> Pflichtverteidigerbeordnung bei schwieriger Sach- und Rechtslage, insb. möglicher Abwesenheitsurteilung, keine Gleichstellung gem. § 80 Abs. 3 IRG bei befristeter Aufenthaltsgenehmigung, Möglichkeit einer neuen Gerichtsverhandlung nach Einspruchseinlegung gegen das Abwesenheitsurteil im ersuchenden Staat	
29. 11. 04	4 Ausl. Reg. 51/2004	<i>Normen:</i> §§ 41 Abs. 1, 83 a, 83, 83 b IRG <i>Inhalt:</i> vereinfachte Auslieferung zur Strafverfolgung mit Zustimmung des Verfolgten	
9. 2. 05	4 Ausl. Reg. 6/05	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 80 Abs. 1, 81, 83, 6 Abs. 2, 8–10, 15 IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung eines Deutschen nach Litauen zur Strafverfolgung gegen Strafvollstreckungsrücküberstellungsgarantie; Zulässigkeitsentscheidung wird von Erklärung des ersuchenden Staates vor Übergabe abhängig gemacht; Übergabe des Verfolgten durch die Bewilligungsbehörde mit Begleitschreiben bzw. mit Erklärung dieser Maßgabe reicht als völkerrechtlich verbindliche Sicherung aus	
14. 2. 05	5 Ausl. Reg. 1/2005	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 81, 16 IRG <i>Inhalt:</i> unvollständig ausgefüllter europäischer Haftbefehl führt zunächst zur Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft	
Register-Nr. 06, Oberlandesgericht Braunschweig			
3. 11. 04	Ausl. 5/04	<i>Normen:</i> §§ 80, 81, 83 IRG, § 1 EuHbG, Art. 16 Abs. 2 GG <i>Leitsatz:</i> Die Auslieferung eines Deutschen zur Strafverfolgung im Ausland ist seit dem 23. August 2004 zulässig, wenn der um Auslieferung nachsuchende Staat Mitglied der Europäischen Union ist und wenn schon vor der Auslieferungsentscheidung feststeht, daß er willens ist, den Verfolgten nach einer Verurteilung zur Vollstreckung der Strafe nach Deutschland zurückzuüberstellen. Die Vorschriften des Europäischen Haftbefehlsgesetzes stellen Verfahrensvorschriften dar, die sogleich – auch in bereits laufenden Ermittlungs- und Auslieferungsverfahren – anzuwenden sind; die Ausnahme, daß aufgrund der Umstände des Einzelfalles der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes entgegenstehen könnte, ist vorliegend nicht gegeben.	NStZ-RR 2005, 18–20
14. 2. 05	Ausl. 2/05	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 81, 83, 83 c Abs. 2, 15 IRG <i>Inhalt:</i> Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung	
Register-Nr. 07, Oberlandesgericht Celle			
25. 8. 04	1 ARs 6/04 (Ausl)	<i>Normen:</i> § 80 Abs. 3 IRG <i>Leitsatz:</i> Nach § 80 Abs. 2 und 3 IRG i. d. F. v. 21. 7. 2004 ist eine Auslieferung an einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unzulässig, wenn der Verfolgte dieser nicht zustimmt, er als Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt oder besessen hat.	StraFo 2005, 36–37 NStZ-RR 2005, 117
13. 1. 05	1 Ars 16/04	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 81 Nr. 4, 80 Abs. 1, 73 IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung zur Strafverfolgung, sowohl beiderseitige Strafbarkeit wie auch § 81 Nr. 4 IRG erfüllt, Strafvollstreckungsrücküberstellungsgarantie durch bedingte Bewilligungsentscheidung ausreichend i. S. d. § 80 Abs. 1 IRG, keine Tatverdachtsprüfung, keine hinreichende Darlegung einer schwer wiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung, die gemäß § 73 IRG eine Auslieferung unzulässig machen könnte	
28. 1. 05	1 ARs 1/05 (Ausl)	<i>Normen:</i> §§ 80, 83 a, 83 c IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung zur Strafverfolgung gegen Strafvollstreckungsrücküberstellungsgarantie	
16. 2. 05	1 ARs 1/05 (Ausl)	<i>Normen:</i> §§ 80, 83 a, 83 b, 74 b, 81, 82, 83 h, 73 IRG <i>Leitsatz:</i> Bei Auslieferungsersuchen in Form eines Europäischen Haftbefehls kann die Rücküberstellung im Sinne von § 80 Abs. 1 IRG regelmäßig sichergestellt werden durch eine Zusicherung des ersuchenden Mitgliedstaats oder mit einer Erklärung der Bewilligungsbehörde im Zulässigkeitsverfahren, daß eine spätere Bewilligung der Auslieferung mit einer entsprechenden Bedingung verknüpft werden wird.	StraFo 2005, 163 StV 2005, 231

Datum	Akten- zeichen	Normen/Leitsatz (soweit vorhanden)/Inhalt	Fundstelle (so- weit bekannt)
Register-Nr. 08, Oberlandesgericht Dresden			
Register-Nr. 09, Oberlandesgericht Düsseldorf			
29. 10. 04	III – 4 Ausl. (A) 50/04 – 195/04 III	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 80, 81, 83, 78, 6 Abs. 2, 9, 73 IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung zur Strafverfolgung gegen Strafvollstreckungsrücküberstellungs- garantie	
8. 12. 04	III-4 Ausl (A) 23/04 – 265/04 III	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 15 Abs. 2, 80, 78 IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung eines Deutschen nach Österreich; Auslieferung zur Strafverfolgung gegen Strafvollstreckungsrücküberstellungsgarantie; kein Haftgrund, da Verfolgter sich über Verteidiger dem Verfahren vor dem LG Klagenfurt stellt und fester Wohnsitz in Deutschland	StraFo 2005, 207
14. 3. 05	III – 4 Ausl (A) 68/03 – 63/05 III	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 78, 15 Abs. 2, 80, 81 Nr. 4, 80, 83, 78, 6 Abs. 2, 9, 73 Satz 2, 83 b Nr. 1, 2 IRG, Art. 2 Abs. 2 RbEuHb <i>Inhalt:</i> Auslieferung eines Deutschen zur Strafverfolgung in die Niederlande wegen fälschlicher Erstellung von Urkunden, Umsatzsteuerhinterziehung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung; Außervollzugsetzung des Auslieferungshaftbefehls gegen Auflagen; Auslieferung wegen Urkundsdelikten nicht zulässig, da keine beider- seitige Strafbarkeit: einfache Urkundenfälschung keine Katalogtat i.S.d. Art. 2 Abs. 2 RbEuHb und schriftliche Lüge keine Urkundenfälschung i.S.d. § 267 StGB; Umsatz- steuerhinterziehung erfüllt die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit gem. § 81, 3 Abs. 1 IRG; Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung grundsätzlich aus- lieferungsfähig gem. § 81 Nr. 1, 4 IRG, aber der Grundsatz der beiderseitigen Strafbar- keit ist nicht verfassungsrechtlich unverzichtbar; wegen der offenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des EuHbG ist über die Frage der teilweisen Zulässigkeit der Auslieferung erst nach der Entscheidung des BVerfG zu entscheiden; bei Verurteilung in den Niederlanden ist Vollstreckungsübernahme in Deutschland gemäß § 48 ff, IRG möglich, wenn beiderseitige Strafbarkeit gegeben ist – diese Problematik ist für die Frage der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Zulässigkeitsverfahren nach den bundesverfassungsgerichtlichen Grundsätzen von Bedeutung; für Strafvollstrec- kungsrücküberstellungsgarantie ist eine bedingte Bewilligung gemäß § 80 Abs. 1 der Auslieferung ausreichend	
Register-Nr. 10, Oberlandesgericht Hamm			
25. 8. 04	(2) 4 Ausl. A 64/04 (227/04)	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 83, 83 b IRG, Art. 16 GG <i>Leitsatz:</i> Zur Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen aufgrund eines Europäischen Haftbefehls	http://www. burhoff.de/rspr/ texte/ bl_00019.htm
29. 12. 04	(2) 4 Ausl. A 64/04 (328– 330/04)	<i>Normen:</i> § 80 IRG <i>Leitsatz:</i> Unschädlich ist insoweit auch, daß es zwar nach wie vor an einer Zusicherung der spani- schen Behörden im Sinne von § 80 Abs. 1 IRG fehlt, nämlich, die Erklärung des ersuchen- den Staates, daß der Verfolgte nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im ersuchenden Staat auf seinen Wunsch zur Vollstreckung in die Bundesrepublik zurücküberstellt wird, ist nicht zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit der Auslieferung nach dem EuHbG. Ausreichend ist, wenn die Bewilligung der Auslieferung des Verfolgten an die Bedingung der Rücküberstellung zur weiteren Strafvollstreckung in die Bundesrepublik Deutschland geknüpft wird.	http://www. burhoff.de/rspr/ texte/ bn_00013.htm
17. 2. 05	(2) 4 Ausl A 94/04 (52 u. 53/05)	<i>Normen:</i> §§ 80 Abs. 3 Nr. 1, 2 IRG <i>Leitsatz:</i> Unzulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten zur Strafvollstreckung im Falle der Verweigerung des Einverständnisses gemäß § 80 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 IRG	
Register-Nr. 11, Oberlandesgericht Frankfurt			
28. 9. 04	2 Ausl A 62/04	<i>Normen:</i> §§ 80 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 2 IRG <i>Leitsatz:</i> Unzulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten zur Strafvollstreckung im Falle der Verweigerung des Einverständnisses gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 IRG	

Datum	Aktenzeichen	Normen/Leitsatz (soweit vorhanden)/Inhalt	Fundstelle (soweit bekannt)
Register-Nr. 11, Oberlandesgericht Frankfurt			
14. 12. 04	2 Aus. A 69/04	<i>Normen:</i> §§ 33 Abs. 1 und Abs. 2, 80 Abs. 1 IRG <i>Inhalt:</i> Keine erneute Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 33 IRG, da weder neue Umstände bekannt geworden noch neue Umstände eingetreten sind, die geeignet wären, eine abweichende Entscheidung zu treffen; Keine Bedenken gegen die Rücküberstellungszusicherung des ersuchenden Staates, hier des österreichischen Landgerichts Eisenstadt, da etwaige Zuständigkeitsprobleme innerhalb des ersuchenden Staates vom ersuchten Staat nicht überprüft werden; Vorbehalt zu der Garantie der Strafvollstreckungsrücküberstellungsgarantie gemäß § 80 Abs. 1 IRG in der Bewilligungsnote bindet die ersuchende Behörde völkerrechtlich	
Register-Nr. 12, Oberlandesgericht Karlsruhe			
14. 9. 04	1 AK 06/04	<i>Normen:</i> Art 1, 2 EuhbG, §§ 1 Abs. 4, 83 Nr. 3 IRG <i>Leitsatz:</i> 1. Eine Auslieferung aufgrund eines Abwesenheitsurteils eines Staates der Europäischen Union ist auch [nach] Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. 7. 2004 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 13. 6. 2002 – ausgenommen des Bestehens eines die Rechte des Verfolgten ausreichend sichernden Nachverfahrens – nur zulässig, wenn sicher nachgewiesen ist, daß der Verfolgte zu dem Hauptverhandlungstermin entweder persönlich geladen wurde oder auf andere Weise von dem Termin, der zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden war. Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt nicht. 2. Stützen die italienischen Justizbehörden ein Auslieferungsersuchen auf einen sog. Kumulationsbeschluß und besteht nur bezüglich eines der dort zusammengefaßten Urteile ein Auslieferungshindernis, so kann die Auslieferung gleichwohl mit der Maßgabe als zulässig angesehen werden, daß die italienischen Behörden entsprechend einer vorher erfolgten Ankündigung einen Nachweis über die Aufhebung des Kumulationsbeschlusses vorlegen (Fortführung von Senat NStZ-RR 1999, 92 ff. = Die Justiz 1999, 116 ff.= StV 1999, 268 ff.).	StV 2004, 547–549 StraFo 2004, 388–390
22. 9. 04	1 AK 42/02	<i>Normen:</i> Art 1, 2 EuhbG, §§ 1 Abs. 4, 30 Abs. 1, 83 Nr. 3, 83h Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 IRG <i>Leitsatz:</i> Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. 7. 2004 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 13. 6. 2002 ist eine Weiterlieferung eines von einem Mitgliedstaat (hier Spanien) ausgelieferten Verfolgten an einen anderen Mitgliedstaat (hier: Italien) nur zulässig, wenn dieser keine Auslieferungshindernisse entgegenstehen. Solche können sich daraus ergeben, daß der Verfolgte im ersuchenden Mitgliedstaat in Abwesenheit verurteilt wurde.	NStZ-RR 2005, 52–52
26. 10. 04	1 AK 20/04	<i>Normen:</i> Art 1, 2 EuhbG, §§ 1 Abs. 4, 83a Abs.1 und Abs. 2, 80 Abs. 3 Nr. 3 IRG <i>Leitsatz:</i> 1. Enthält eine Ausschreibung zur Festnahme im Schengener Informationssystem (SIS) die in § 83 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 IRG n.F. enthaltenen Angaben, so gilt sie auch dann als Europäischer Haftbefehl, wenn der ersuchende Staat sein Auslieferungsersuchen nicht auf eine solche Haftgrundlage stützt und dieser Staat (hier: Italien) den Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 13. 6. 2002 – noch – nicht in nationales Recht umgesetzt hat. 2. Liegt ein Europäischer Haftbefehl vor, so kann das Oberlandesgericht sogleich einen Auslieferungshaftbefehl erlassen, da es – vorbehaltlich von besonderen Fragen im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung – keiner Vorlage weiterer Auslieferungsunterlagen mehr bedarf. Insbesondere ist ein formelles Auslieferungsersuchen entbehrlich.	NJW 2004, 3789–3790 StraFo 2004, 425–426 wistra 2005, 40 StV 2005, 31–32

Datum	Akten- zeichen	Normen/Leitsatz (soweit vorhanden)/Inhalt	Fundstelle (so- weit bekannt)
Register-Nr. 12, Oberlandesgericht Karlsruhe			
23. 11. 04	1 AK 20/04	<i>Normen:</i> Art 1, 2 EuHbG, §§ 80 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 und 4, 81 Nr. 4, 83 b Abs. 2 IRG, Art. 2 Abs. 2, 4 Nr. 3 RbEuHb <i>Leitsatz:</i> 1. Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 21.07.2004 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 13. 6. 2002 begründet die in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts kein Auslieferungshindernis, jedoch steht es im Ermessen der Bewilligungsbehörde, in einem solchen Fall die Bewilligung der Auslieferung abzulehnen.	StV 2005, 32 NJW 2005, 838 wistra 2005, 120
23. 11. 04	1 AK 20/04	2. Ist eine Auslieferung eines in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländers nach § 80 Abs. 1 IRG n.F. i.V.m. § 80 Abs. 3 IRG n.F. zur Strafverfolgung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union nur zulässig, wenn gesichert ist, daß der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbieten wird, den Verfolgten auf seinen Wunsch zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzuüberstellen, so reicht es als ausreichende Sicherung hierfür aus, wenn die Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts von einer entsprechenden Erklärung des ersuchenden Staates abhängig gemacht wird und die Bewilligungsbehörde in einem Begleit- oder Bewilligungsschreiben die Überstellung des Verfolgten mit dieser Maßgabe erklärt und die Übernahme des Verfolgten daraufhin erfolgt.	StV 2005, 32 NJW 2005, 838 wistra 2005, 120
10. 2. 05	1 AK 4/05	<i>Normen:</i> Art 1, 2 EuHbG, §§ 1 Abs. 4, 83 a Abs. 1, Abs. 2 IRG, Art. 16 Abs. 4 EuAIÜbk, Art. 2 Abs. 2 RbEuHb <i>Leitsatz:</i> Eine Ausschreibung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Schengener Informationssystem (SIS) zur Festnahme eines Verfolgten gilt nur dann als Europäischer Haftbefehl i.S.d. §§ 83 a Abs. 1 und 2 IRG, wenn diese eine ausreichende Konkretisierung des Tatvorwurfs enthält und eine Überprüfung ermöglicht, ob die Tat zu den Deliktgruppen des Art. 2 Abs. 2 des RbEuHb gehört oder – wenn nicht – das dem Verfolgten vorgeworfene Verhalten nach deutschem Recht strafbar ist (Fortführung von Senat StraFo 2004, 425 f. = StV 2005, 31f.).	StraFo 2005, 165 StV 2005, 232
23. 2. 05	1 AK 24/04	<i>Normen:</i> §§ 83 c Abs. 1 u. Abs. 4, 83 d, 83 Nr. 3 IRG, Art. 17 RbEuHb <i>Leitsatz:</i> 1. Bei der in § 83 c Abs. 1 IRG genannten Frist von 60 Tagen, innerhalb welcher nach Festnahme des Verfolgten eine Entscheidung über die Auslieferung ergehen soll, handelt es sich um eine Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, deren erheblichen Überschreitung dann Auswirkungen auf die Haftfrage haben kann, wenn für die Verzögerung sachliche Gründe nicht ersichtlich sind. 2. Eine solcher Fall ist anzunehmen, wenn der ersuchende Staat auf eine Aufforderung zur Beibringung ergänzender Auslieferungsunterlagen über mehr als drei Monate hinweg nicht reagiert.	NJW 2005, 1206
24. 2. 05	1 AK 3/05	<i>Normen:</i> §§ 1 Abs. 4 S. 2, 41, 83 h Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 5, 83 c Abs. 2 u. Abs. 4, 83 d IRG, Art. 28 RbEuHb <i>Leitsatz:</i> 1. Stimmt der Verfolgte seiner Weiterlieferung im vereinfachten Auslieferungsverfahren an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu und verzichtet auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität, so ist eine solche auch dann als zulässig anzusehen, wenn eine Zustimmung des ursprünglich ersuchten Mitgliedstaates nicht vorliegt. 2. Bei der in § 83 c Abs. 2 IRG genannten Frist von zehn Tagen, innerhalb welcher eine Entscheidung über die Auslieferung im vereinfachten Auslieferungsverfahren ergehen soll, handelt es sich um eine bloße „Sollfrist“, deren Überschreitung die Haftfrage jedenfalls dann nicht beeinflusst, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit keine andere Entscheidung gebietet.	NJW 2005, 1207

Datum	Akten- zeichen	Normen/Leitsatz (soweit vorhanden)/Inhalt	Fundstelle (so- weit bekannt)
Register-Nr. 12, Oberlandesgericht Karlsruhe			
21. 3. 05	1 AK 4/05	<i>Normen:</i> §§ 2, 29 Abs. 1, 33, 41, 77, 83 a IRG, § 467 a StPO <i>Leitsatz:</i> Wird eine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Auslieferungsersuchens nach § 10 IRG, aufgrund eines Europäischen Haftbefehls oder einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem entbehrlich, weil der Verfolgte nach Stellung eines Antrags der Generalstaatsanwaltschaft, die Auslieferung für zulässig zu erklären, sich mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat, so findet eine Erstattung der notwendigen Auslagen des Verfolgten nicht statt.	
23. 3. 05	1 AK 36/04	<i>Normen:</i> Art. 2 Abs. 2 RbEuHbG, §§ 10 Abs. 2, 29 Abs. 2, 30 Abs.1 Satz 2 81 Nr. 3, 81 Nr. 4 IRG, §§ 370, 370a AO, § 30 Abs. 2 StGB <i>Leitsatz:</i> Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. 7. 2004 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 13. 6. 2002 am 23. 8. 2004 ist bei einem auf einen Europäischen Haftbefehl gestützten Auslieferungsersuchen eine Anforderung ergänzender Auslieferungsunterlagen zulässig, wenn dies die Aufklärung des Sachverhalts zur Klärung der Auslieferungsvoraussetzungen gebietet.	
29. 3. 05	1 AK 3/04	<i>Normen:</i> §§ 2, 29 Abs. 1, 33, 77, 83 a IRG, Art. 12 EuAlÜbk, § 467 a StPO <i>Leitsatz:</i> Wird ein Auslieferungsersuchen nach § 10 IRG, aufgrund eines Europäischen Haftbefehls oder einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem nach Stellung eines Antrages der Generalstaatsanwaltschaft, die Auslieferung für zulässig zu erklären, zurückgenommen, so fallen die notwendigen Auslagen des Verfolgten auch dann der Staatskasse zur Last, wenn dieser der Begehung der Tat weiterhin hinreichend verdächtig ist.	
Register-Nr. 13, Oberlandesgericht Koblenz			
2. 9. 04	(1) Ausl – III – 27/04	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 81 IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung zur Strafverfolgung	
7. 9. 04	(1) Ausl. – III – 28/04	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 81, 83, 22, 28, 15 IRG <i>Inhalt:</i> Anordnung der Auslieferungshaft, Entscheidung über Zulässigkeit der Auslieferung zur Strafverfolgung erst nach Vernehmung gemäß § 28 IRG	
1. 10. 04	(1) Ausl – III – 41/04	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 81, 15 IRG <i>Inhalt:</i> Anordnung der Auslieferungshaft	
1. 10. 04	(1) Ausl – III – 42/04	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 81 Nr. 1, 81 Nr. 4, 83, 15 IRG <i>Inhalt:</i> Anordnung der Auslieferungshaft zur Strafverfolgung wegen des Vorwurfes Raub, Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit	
6. 12. 04	(1) Ausl. – III – 35/04	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 81, 10 Abs. 2, 80, 3, 22, 28, 83 b, 15 IRG <i>Inhalt:</i> Anordnung der Auslieferungshaft, Entscheidung über Zulässigkeit der Auslieferung zur Strafverfolgung, Zulässigkeitsentscheidung wird von Erklärung des ersuchenden Staates vor Übergabe abhängig gemacht; Übergabe des Verfolgten durch die Bewilligungsbehörde mit Begleitschreiben bzw. mit Erklärung dieser Maßgabe reicht als völkerrechtlich verbindliche Sicherung aus	
13. 1. 05	(1) Ausl. – III – 35/04	<i>Normen:</i> §§ 81, 83 c Abs. 1 IRG <i>Inhalt:</i> Anordnung der Fortdauer der Auslieferungshaft, keine Vollziehung der Auslieferung auf Wunsch des BVerfG, da Verfolgter Verfassungsbeschwerde eingelegt und Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt hat	
Register-Nr. 14, Oberlandesgericht Köln			
19. 10. 04	6 Ausl. 222/04	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 6, 2, 8, 3, 81, 80, 1, 83 c Abs. 1 IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung zur Strafverfolgung und zur Strafvollstreckung, Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit allein durch deutschen Personalausweis nicht geführt, wenn deutsche Staatsangehörigkeit tatsächlich nicht vorliegt	StV 2005, 150

Datum	Aktenzeichen	Normen/Leitsatz (soweit vorhanden)/Inhalt	Fundstelle (soweit bekannt)
Register-Nr. 14, Oberlandesgericht Köln			
8. 3. 05	Ausl 3/05	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 6 Abs. 2, 8, 3, 81 Nr. 4, 80 Abs. 3 IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung eines Türken in die Niederlande zur Strafverfolgung wegen Betrugs und Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung, Konkretisierung der Tatvorwürfe durch ersuchenden Staat, um Spezialitätsgrundsatz zu gewährleisten; Strafvollstreckungsrücküberstellungsgarantie	
8. 3. 05	Ausl. 22/05	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 6 Abs. 2, 8, 3, 83 Nr. 3 IRG, Art. 2 Abs. 2 RbEuHb <i>Inhalt:</i> Anordnung der Auslieferungshaft gegen eine Slowakin zur Auslieferung in die Slowakei zur Strafvollstreckung einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten wegen gemeinschaftlichen Handtaschendiebstahls; Verfolgung wegen Betrugs und Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung; Diebstahl keine „Listentat“ i.S.d. Art. 2 Abs. 2 RbEuHb, aber beiderseitig strafbar; Prüfung, ob slowakisches Rechtsbehelfsverfahren bei Strafbefehlen den Anforderungen des § 83 Nr. 3 IRG genügt anhand zu übersendender Gesetzesbestimmungen für Strafbefehlsverfahren in der Slowakei	
30. 3. 05	Ausl. 25/05	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 3, 81, 80 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4, 6 Abs. 2, 8, 9, 83 b Nr. 1, 32 IRG, Art. 2 Abs. 2 RbEuHb <i>Inhalt:</i> Auslieferung eines Schweden zur Strafverfolgung nach Schweden wegen unerlaubter Einfuhr und Handels mit Betäubungsmitteln = Listentat „illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen“; genaue Tatumschreibung erforderlich, um Spezialitätsgrundsatz zu genügen; keine qualifizierte Verfahrensbeendigung gem. § 9 Nr. 1 IRG; mögliche Ablehnung der Auslieferung durch die Bewilligungsbehörde wegen in Deutschland anhängigem Strafverfahren gem. § 83 b Nr. 1 IRG berührt die dem OLG gem. § 32 IRG obliegende Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht	
4. 4. 05	Ausl. 37/05	<i>Normen:</i> §§ 3 Abs. 1, 78, 81 Nr. 4, IRG, Art. 2 Abs. 2 RbEuHb <i>Inhalt:</i> Kein Auslieferungshaftbefehl gegen aus der Haft entflohenen serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen zur Strafvollstreckung in Finnland wegen dortiger Verurteilung wegen u. a. Vergewaltigung und fahrlässiger Hehlerei, da fahrlässige Hehlerei in Deutschland nicht strafbar und keine Möglichkeit der Beschränkung der Rest-Strafvollstreckung in Finnland auf auslieferungsfähige Straftaten	
Register-Nr. 15, OLG München			
8. 9. 04	Ausl 177/04	<i>Normen:</i> Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2 RbEuHb, § 80 Abs. 3 Nr. 4 IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung zur Strafverfolgung; kinderlose Lebensgemeinschaft mit einer deutschen Staatsangehörigen ist keine „familiäre Lebensgemeinschaft“ i.S.d. § 80 Abs. 3 Nr. 4 IRG und verfassungsrechtlich nicht geschützt	
21. 10. 04	Ausl. 217/04	<i>Normen:</i> Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1, 3 RbEuHb, §§ 83 a, 80 Abs. 1 IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung zur Strafverfolgung, grundsätzlich keine Tatverdachts- oder Schuldprüfung im Auslieferungsverkehr, Auslieferung gegen Vorbehalt der Strafvollstreckungsrücküberstellungsgarantie	
Register-Nr. 17, Oberlandesgericht Naumburg			
Register-Nr. 18, Oberlandesgericht Nürnberg			
21. 10. 04	Ausl 89/04	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 81, 83, 15 IRG <i>Inhalt:</i> Abwesenheitsurteil; Auslieferung zur Strafvollstreckung; Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft, da Angaben im Europäischen Haftbefehl fehlen, welche konkrete Tatbeteiligung der Verfolgten zur Last gelegt wird gem. § 83 a Abs. 1 Nr. 5 IRG. Die bloße Angabe von Indizien für ihre Tatbeteiligung reicht nicht aus. Außerdem ist für den Fall der Auslieferung zur Strafverfolgung zur näheren Konkretisierung das Datum des ergangenen Urteils mit anzugeben.	
28. 10. 04	Ausl 85/04	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 82, 10 Abs. 2, 80 IRG <i>Inhalt:</i> Auslieferung zur Strafverfolgung, Verfassungsmäßigkeit des EuHbG, Rücküberstellungsgarantie	
10. 11. 04	Ausl 96/04	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 81, 10 Abs. 2, 80, 15 IRG <i>Inhalt:</i> Anordnung der Auslieferungshaft, Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung, kein Verzicht auf Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes	

► Beiträge

Datum	Akten- zeichen	Normen/Leitsatz (soweit vorhanden)/Inhalt	Fundstelle (so- weit bekannt)
Register-Nr. 18, Oberlandesgericht Nürnberg			
9. 2. 05	Ausl 2/05	<i>Normen:</i> §§ 83 a, 15 IRG <i>Inhalt:</i> Anordnung der Auslieferungshaft, Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung, Verzicht auf Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes	
Register-Nr. 19, Oberlandesgericht Oldenburg			
Register-Nr. 20, Oberlandesgericht Rostock			
18. 11. 04	Ausl 6/04 I 6/04	<i>Normen:</i> §§ 15, 78 ff., 81 IRG <i>Inhalt:</i> Anordnung der Auslieferungshaft, Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung, Verzicht auf Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes	
Register-Nr. 21, Oberlandesgericht Stuttgart			
7. 9. 04	3 Ausl 80/04	<i>Normen:</i> §§ 73 S. 2, 80, 80 ff. IRG <i>Leitsatz:</i> 1. Ein Europäischer Haftbefehl steht einem Auslieferungsersuchen gleich und ersetzt es. 2. Es steht nicht von vornherein in Widerspruch zum europäischen ordre public gem. § 73 S. 2 IRG n.F., wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Union besonders schwere Btm-Delikte mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht.	StV 2004, 546–547 NJW 2004, 3437–3439 NSTZ 2005, 47–49
30. 11. 04	3 Ausl 103/2004, 3 Ausl 103/04	<i>Normen:</i> §§ 1 Abs. 4, 30 Abs. 1, 78, 80 Abs. 3 Nr. 4, 83 a IRG <i>Leitsatz:</i> 1. Bei Auslieferungsersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist nicht zu überprüfen, ob nach Maßgabe der deutschen Bestimmungen Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsverjährung eingetreten wäre. 2. Die Verjährung nach dem Recht des ersuchenden Staates macht eine Auslieferung unzulässig. Daß § 83 a IRG und Art. 8 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 keine Angaben zum Eintritt der Verjährung vorsehen, ändert nichts an der Verpflichtung der deutschen Seite, diesbezüglichen Zweifeln nachzugehen und gegebenenfalls dem ersuchenden Staat Gelegenheit zur Beibringung ergänzender Unterlagen zu geben. 3. § 80 Abs. 3 Nr. 4 IRG setzt nicht voraus, daß der gewöhnliche Aufenthalt des Verfolgten in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ist	
2. 12. 04	3 Ausl 106/2004, 3 Ausl 106/04	<i>Normen:</i> §§ 3 Abs. 3 S. 2, 81 Nr. 2 IRG <i>Leitsatz:</i> Ersucht ein Mitgliedstaat der Europäischen Union um Auslieferung zur Vollstreckung, ist bei der Entscheidung über deren Zulässigkeit nach § 81 Nr. 2 IRG allein auf die Höhe der Sanktion abzustellen, die in der dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegenden ausländischen Erkenntnis festgesetzt wurde. Auf bereits erfolgte (Teil-)Verbüßungen kommt es nicht an.	NStZ-RR 2005, 115
28. 1. 05	3 Ausl 116/04	<i>Normen:</i> §§ 15, 49, 80 Abs. 1 IRG <i>Leitsatz:</i> 1. Zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen deutschen Staatsangehörigen bei übermäßiger Verfahrensdauer im ersuchenden Mitgliedstaat. 2. Daß gegen einen Verfolgten Europäischer Haftbefehl und Haftbefehl im ersuchenden Staat besteht, läßt keinen zwingenden Schluß auf Fluchtgefahr zu.	StV 2005, 146

Datum	Aktenzeichen	Normen/Leitsatz (soweit vorhanden)/Inhalt	Fundstelle (soweit bekannt)
Register-Nr. 21, Oberlandesgericht Stuttgart			
28. 1. 05	3 Ausl. 76/03	<p><i>Normen:</i> § 83 Nr. 3 IRG, Art. 3 Abs. 1 2. ZP-EuAlÜbk</p> <p><i>Stichwort:</i> Auslieferung zur Vollstreckung eines (hier: ungarischen) Abwesenheitsurteils zweiter Instanz</p> <p><i>Leitsätze:</i></p> <p>1. Urteil i. S. v. § 83 Nr. 3 IRG ist auch eine Entscheidung zweiter oder höherer Instanz, für deren Zustandekommen die Anwesenheit des Verfolgten und die Gelegenheit zu persönlichem Verteidigungsvorbringen unter dem Gesichtspunkt wirksamer Verteidigung unverzichtbar ist. Das gilt jedenfalls für ein Berufungsurteil, in dem die Strafaussetzung zur Bewährung aufgehoben und so erstmals ein auslieferungsfähiger Rechtsfolgenausspruch herbeigeführt wird.</p> <p>2. Für eine persönliche Ladung oder Unterrichtung i. S. v. § 83 Nr. 3 IRG reicht es nicht aus, wenn sie an einen Pflichtverteidiger bewirkt wird, der keinen nachgewiesenermaßen verlässlichen Kontakt zu dem Verfolgten hat.</p>	StraFo 2005, 163
28. 1. 05	3 Ausl. 1/05	<p><i>Normen:</i> Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG, § 80 Nr. 1 IRG</p> <p><i>Stichworte:</i> Europäischer Haftbefehl, Auslieferung Deutscher an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (hier: Republik Österreich)</p> <p><i>Leitsätze:</i></p> <p>1. Die Auslieferung eines Deutschen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union kann nur für zulässig erklärt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung des Oberlandesgerichts</p> <p>a) der fragliche Mitgliedstaat zugesichert hat, daß der Verfolgte an die Bundesrepublik Deutschland zurücküberstellt wird, wenn er rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion verurteilt wird und die Rücküberstellung wünscht, und daß die Gerichte und Behörden des Mitgliedstaats nach dessen innerstaatlichem Recht ermächtigt und verpflichtet sind, in diesem Falle ohne weiteres die Rücküberstellung zu bewirken, und</p> <p>b) erwartet werden kann, daß die Übernahme der Strafvollstreckung durch die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich rechtlich zulässig sein wird.</p> <p>2. Gegen die Verfassungsmäßigkeit des neuen Auslieferungsrechts, insbesondere soweit es die Auslieferung Deutscher betrifft, bestehen keine durchgreifenden Bedenken.</p>	
Register-Nr. 22, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken			
Register-Nr. 23, Saarländisches Oberlandesgericht			
Register-Nr. 24, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht			
15. 9. 04	1 Ausl (A) 22/04 (14/04)	<p><i>Normen:</i> §§ 83 a, 80, 81, 22, 41, 15 Abs. 2, 16 IRG</p> <p><i>Inhalt:</i> Anordnung der Auslieferungshaft, Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung, Verzicht auf Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes</p>	
Register-Nr. 25, Thüringer Oberlandesgericht			
17. 12. 04	Ausl 7/04	<p><i>Normen:</i> §§ 83 a, 10 Abs. 2, 29, 80, 81, 83, 15 Abs. 2 IRG</p> <p><i>Inhalt:</i> Zulässigkeit der Auslieferung, Anordnung der Auslieferungshaft, kein Fall des unverzüglichen Alibibeweises, keine Zweifel an der Identität, keine Anhaltspunkte für Tatverdachtsprüfung</p>	

Datum	Aktenzeichen	Normen/Leitsatz (soweit vorhanden)/Inhalt	Fundstelle (soweit bekannt)
Bundesverfassungsgericht (Register-Nr. 26)			
24. 11. 04	2 BvR 2236/04	<p><i>Normen:</i> Art. 16 Abs. 2 GG, § 32 Abs. 1 BVerfGG, § 81 Abs. 1 IRG</p> <p><i>Inhalt:</i> Erlaß einer einstweiligen Anordnung: Vorläufige Außervollzugsetzung eines Auslieferungsbeschlusses aufgrund bestehenden Europäischen Haftbefehls</p> <p><i>Entscheidungsgründe (Auszug):</i></p> <p>1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln. Dabei müssen die Gründe, welche für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme sprechen, außer Betracht bleiben, es sei denn, die Hauptsache erweise sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist jedoch nur begründet, wenn eine vorläufige Regelung zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum allgemeinen Wohl dringend geboten ist (vgl. Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2003 – 2 BvR 1198/03 –, NJW 2003, S. 2598 f., m. w. N., stRspr).</p> <p>2. Die Verfassungsbeschwerde ist weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet.</p> <p>Im Hauptsacheverfahren ist die Frage zu klären, ob die angegriffene Entscheidung und damit mittelbar das ihr zu Grunde liegende Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG – (BGBl 1994 I S. 1537) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 21. Juli 2004 (BGBl I S. 1748) gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die in Art. 16 Abs. 2 GG gewährleisteten unverzichtbaren Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats verstößt.</p> <p>3. Die damit gebotene Folgenabwägung führt zum Erlaß der im Entscheidungsausspruch näher bezeichneten einstweiligen Anordnung. Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erweise sich die Verfassungsbeschwerde später aber als begründet, so entstünden dem Beschwerdeführer durch die Übergabe an die spanischen Justizbehörden erhebliche und möglicherweise nicht wiedergutzumachende Nachteile. Die Verzögerung der Übergabe des Beschwerdeführers wiegt demgegenüber weniger schwer. Es ist nicht erkennbar, daß das Königreich Spanien bei der Durchsetzung seines Strafverfolgungsanspruchs oder die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf ihre rechtlichen Verpflichtungen bereits durch die Verzögerung der Auslieferung unwiederbringliche Rechtsnachteile erlitten.</p>	<p>http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20041124_2bvr223604.html</p> <p>StV 2005, 29–30</p> <p>EuGRZ 2004, 667–668</p> <p>http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20041124_2bvr223604.html</p> <p>StV 2005, 29–30</p> <p>EuGRZ 2004, 667–668</p>
Bundesgerichtshof (Register-Nr. 27)			

Liechtenstein

Liechtenstein ratifiziert Zinsbesteuerungsabkommen

Am 27. Mai 2005 hat Liechtenstein beim Rat der Europäischen Union in Brüssel die Ratifikationsurkunde zum Zinsbesteuerungsabkommen vom 7. Dezember 2004 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union hinterlegt. Das Zinsbesteuerungsabkommen wird somit am 1. Juli 2005 in Kraft treten können. Das Abkommen sieht die Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen, die ihren

Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, vor, sofern diese Zinszahlungen von einer Zahlstelle in Liechtenstein erfolgen.

Das Gesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Union, welches der Umsetzung des gegenständlichen Abkommens dient, wurde vom Landtag am 19. Mai 2005 in 2. Lesung beraten und verabschiedet.

(Presse- und Informationsamt der Regierung, 31. 5. 2005)

Die Rubrik „LiteraTour“ greift willkürlich und subjektiv aus der Flut der steuerrechtlichen Literatur besonders lesenswerte oder wenigstens bemerkenswerte Beiträge heraus. Angesichts der Flut steuerrechtlicher Literatur soll nicht der Eindruck erweckt werden, die Redaktion hätte die Vielfalt der Publikationen auch nur annähernd gesichtet. Erst recht ist damit keine Abwertung nicht erwähnter Autoren verbunden.

Glorius-Rose

Gestaltungsmißbrauch und Steuerberatung

Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2005,

zugl. Diss. Frankfurt/Oder, 2004, 156 Seiten

„Die Bedeutung der Mißbrauchsvorschrift des § 42 AO und anderer allgemeiner Regeln zur Verhinderung von Steuerumgehungen für die Steuerberatung“, so der Untertitel, sagt bereits (fast) alles. Ein spannendes Thema: „Steuerplanung bildet eine, von der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre intensiv gepflegte Disziplin und erzeugt besondere Aufgaben für den insoweit mandatierten Steuerberater. Steuerplanungssicherheit ist sowohl ein betriebswirtschaftliches als auch ein rechtswissenschaftliches Anliegen. Die kodifizierten und nicht kodifizierten allgemeinen Umgehungsverhinderungsregeln führen aber zu einer speziellen Planungsunsicherheit“. Dieser will dieses Buch ein Ende machen. Etwa wird Begriffsforschung unternommen, indem 50 Urteile des BFH aus den Jahren 1976 bis 2002 untersucht werden, um den vom Gesetzeswortlaut und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung verwendeten Begriff „wirtschaftlich“ anschaulicher zu machen. Und dies, so die Autorin zu Recht, ist geeignet, „dem mit der Prüfung eines Sachverhalts befaßten Steuerberater eine nützliche Hilfestellung zu bieten“.

Heussen/Korf/Schröder/Weber

Unternehmer-Handbuch

C.H. Beck Verlag, München, 2005, 760 Seiten

Befaßt man sich mit Steuerrecht, dann zum großen Teil mit Unternehmen und Unternehmern. Und da kommt mal wieder ein Heussen auf den Tisch. Einer, der uns vor kurzem eigentlich nicht so recht gefallen hat ([steueranwaltsmagazin](#) 2004, 130f.).

Stichproben: Umfang: gewaltig. Glossar: unvollständig („vulture Capitalist“ ist vorhanden, von „venture“ keine Spur). Es ist statt „Gründung“ immer noch die Rede von „start-up“. Neben dem angenehmen Beck'schen Design stören die teilweise recht unüberlegt eingestreuten (aber teilweise

dreidimensional rotierenden) Übersichten, die allesamt mit verschiedenen Schrittypen daherkommen. Na denn.

Fast schon logisch: Ein Handbuch, das an Unternehmer gerichtet ist, betrachtet alle Themen aus dessen Sicht. Aber warum ist es dann nicht so geschrieben, daß es einem durchschnittlich gebildeten Unternehmer die wesentlichen Aspekte aufzeigt (und nicht unwichtige Detailfragen aneinanderhängt, sei es systematisch für den beratenden Juristen noch so wichtig)? Beispiel: Das Kapitel „Konzeption und Optimierung des Internetauftritts“ findet sich auf 11 Seiten in der Rubrik „Gründung“. Hier werden kurz, knapp und absolut verständlich und ausreichend alle wesentlichen Aspekte beschrieben. Ein Kapitel weiter: Die „Rechtliche Optimierung des Internetauftritts“ befaßt sich mit webhosting, webdesign, Fernabsatzverträgen, Datenschutz und cookies. Warum nur?

Wöhrle/Schelle/Gross

Außensteuergesetz

24. Ergänzungslieferung, Januar 2005

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Das Totenglöcklein läutet, aber immer noch gibt es das Außensteuerrecht. Der Kommentierungsbedarf wird zweifellos immer größer, schießt doch der EuGH Löcher ins AStG. Die Autoren setzen sich kurz und knapp mit der Thematik auseinander, bspw. mit der europarechtlich spannenden Vereinbarkeit des § 6 AStG mit der Niederlassungsfreiheit und anderen Grundfreiheiten des Europäischen Vertrages. Daraus abzuleiten, es sei nun „zu erwarten, daß Deutschland den § 6 AStG noch im Jahr 2004 rückwirkend zum 1. 1. 2004 ändert“, war etwas optimistisch. Wesentlich differenzierter (und damit realitätsnäher) waren bspw. Kaminski/Strunk anlässlich der Tagung Steueranwalt International (Praxisleitfaden Internationales Steuerrecht 2004/2005, S. 154 ff.), die als mögliche Lösungsansätze sowohl die vernünftige gesetzliche Regelung, aber auch Inländerdiskriminierung oder bloße Untätigkeit skizzierten.

Reuber

Die Besteuerung der Vereine

66. Ergänzungslieferung, Februar 2005

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Vereine sind in den steuerberatenden Berufen nicht gerade wohlgehten. Sie stellen oft, geführt von zeitlosen Egozentrikern, ihre eigenen Regeln auf. Vor allem kämpfen sie ver-

bissen ums Geld und haben auch da ihre eigenen Vorstellungen. Sie sind allerdings aus der deutschen Gesellschaft ebensowenig wegzudenken wie aus der Wirtschaft: Große Vereine, wie etwa der ADAC, sind oftmals Träger zahlreicher nicht gerade erfolgreicher Unternehmen.

Da das Handeln vieler Vereine wesentlich durch steuerliche Regelungen beeinflusst wird, stehen eigentlich die vereinsrechtlichen Fragen im Vordergrund. d. h. sie müssen in engem Zusammenhang mit den steuerlichen Fragen behandelt werden. Insofern ist der *Reichert*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts (10. Auflage, München, 2005, 1 313 Seiten) mit über 200 Seiten Steuerrecht eigentlich geeigneter.

Im Wesentlichen handelt es sich bei der Kommentierung von *Reuter* um eine umfangreiche Sammlung von Stichworten. Ob dann Zwischenüberschriften mit „Beachte!“ oder gar „Merke!“ überschrieben werden müssen, ist durchaus zweifelhaft.

Bortenlänger/Ruh
Kompass Geldanlage

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, 2005, 182 Seiten

Es ist gar noch nicht so lange her, da betraf der „Bildungsnotstand in Sachen Finanzen“ auch die Akademiker. Die Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die neben den Zahnärzten und Chefärzten Opfer der IOS und anderer Wirtschaftsbetrüger wurden, werden sich noch lebhaft daran erinnern. Die Gleichung auf dem Grauen Kapitalmarkt lautet immer noch: 95 % Betrüger auf der einen Seite, 95 % Unwissende auf der anderen Seite. Dem letztgenannten Mißstand versucht dieses übersichtlich und modern aufgemachte Werk – unter Zuhilfenahme der Commerzbank und mit dem Vorwort des Bundeswirtschaftsministers – etwas abzuwehren.

Bereits der Untertitel „Ihr Weg zu Vermögen und finanzieller Sicherheit“ stört, da er sich durch nichts von den Sprüchen in den Hochglanzbroschüren der Betrüger unterscheidet. Sicherlich ist es nicht leicht, seriöses Wissen über Geld und Geldanlagen (oder Wissen seriös) zu vermitteln. Der Ansatz, die allgemeinen Geldanlagemechanismen, die Altersvorsorge, Immobilien und das Verhalten in Krisensituationen zu beschreiben, ist mehr als richtig und wichtig. Die Umsetzung ist teilweise gut, teilweise überraschend gut gelungen. Überschriften wie „Turbo für Ihr Vermögen“ bringen aber niemanden weiter.

Hübner/Hübner
Abenteuer Steuerberatung

Deubner Verlag, Köln, 2004, 263 Seiten

Endlich! Wie lange schon haben wir auf einen solchen Titel gewartet! Im Beitrag „Get my money – get my child“ (steueranwaltsmagazin 2005, 2 ff.) haben wir gerade eben erst die Titel

juristischer Fachaufsätze katalogisiert und schubladisiert. In der Kategorie „Bücher“ käme dieses Werk sicher in die Kategorie „Action“.

Wir befassen und hier jedoch mit dem *Inhalt*: Zunächst überrascht, daß zwei Steuerberater aus Wien ihre Profession beschreiben – das Wort Abenteuer käme angesichts des Umfangs und der Vielfalt deutschen Steuerrechts eher einem deutschen Steuerberater in den Sinn. Menschen, die ihren Beruf lieben und gerade deshalb viel darüber nachdenken, vor allem darüber, wie man einzelne Dinge des Alltags besser machen kann. Strategie, Mitarbeiterführung, Beziehungsmarketing, Kanzleimanagement und Standards sind Themen, mit denen sich jeder Freiberufler beschäftigen muß. Dies als Abenteuer zu bezeichnen zeigt, daß den Autoren besonders viel Herzblut daran hängt. Und deshalb, gerade deshalb braucht es solche Bücher.

Hanisch

Business-Etikette für erfolgreiche Steuerberater, Knigge für Steuerberater

Deubner Verlag, Köln, 2004, 74 Seiten

Obwohl aus demselben Verlag wie der *Hübner/Hübner*: Solche Bücher braucht es nicht! Nicht, daß es darum ginge, einer Berufsgruppe Manieren beizubringen. Auch wenn die Notwendigkeit „guter Manieren“ heute noch als sehr wichtig eingestuft wird (auch bei den vielzitierten 19–24-jährigen) – es bedarf keiner Knigge-artigen Festlegung angeblich wichtiger Verhaltensweisen. Noch schlimmer wird es, wenn eigene Vorlieben zum Diktat für andere werden: Der Autor rät vom Tomatensaft auf Kurzstreckenflügen ab und zieht die Zigarre nach dem Mittagessen der Zigarette vor. Er stellt fest, „der Beruf des Steuerberaters gilt allerdings eher als seriös“, hält E-mails für ein „neues Medium“ und ächtet Essensreste am Arbeitsplatz.

Als ob das Büchlein sich verstecken wollte (oder der Leser sich der Benutzung des Büchleins schämen würde): Es ist nur wenige Gramm schwer und gerade einmal postkartengroß. Und nach dem Ratschlag „Die zehn größten Fehler (...): Den Pkw zur Privatdisko umfunktionieren“ kann das Büchlein leicht zwischen die Sitze geraten und nie wieder gefunden werden.

In der nächsten Ausgabe u. a. Böttges-Papendorf, *Branchenkennzahlen 2005/2006*; Stollfuß-Verlag, *Steuerberater Handbuch 2005*; Römermann, *Steuerberater-Handbuch Neue Beratungsfelder*; Madl, *Umwandlungssteuerrecht*; Luke, *Die UK-Limited*.

Redaktion

Veräußerungsgewinn/-verlust aus Bezugsrechte-Verkauf unterliegt nicht dem Halbeinkünfteverfahren

Dr. Friedrich Harenberg

Abstract: Anders als bei der Veräußerung von Aktien unterliegen nach einer Entscheidung des Niedersächsischen FG realisierte Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf von Bezugsrechten auf junge Aktien nicht dem Halbeinkünfteverfahren. Gewinne sind daher in voller Höhe anzusetzen; Verluste sind in voller Höhe zu verrechnen bzw. festzustellen.

Anlaß: FG Niedersachsen – Urteil vom 13. 12. 2004 Az. 11 K 483/04

Sachverhalt

Der Kläger hatte im Jahr 2001 zunächst Aktien der schwedischen Ericsson AG erworben. Während er diese Aktien hielt, führte die AG eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftermitteln durch und gewährte dem Kläger als Aktionär Bezugsrechte auf junge Aktien. Noch innerhalb der einjährigen Behaltensfrist des § 23 EStG veräußerte der Kläger die (Alt-) Aktien einschließlich der Bezugsrechte jeweils mit Verlust. Den aus beiden Geschäften realisierten Verlust stellte das FA einheitlich fest und zwar mit der Hälfte des Gesamtbetrags. Das FG folgte dieser Berechnung nicht und trennte beide Geschäfte, wobei es den Verlust aus dem Aktienverkauf nur zur Hälfte, den Verlust aus dem Verkauf der Bezugsrechte in voller Höhe feststellte.

Aus den Gründen

Zutreffend behandelte das Gericht die Bezugsrechte als Wirtschaftsgüter i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG. Der An- und Verkauf dieser Rechte innerhalb der Jahresfrist führt zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft. Die Behaltensfrist beginnt mit Anschaffung der

Altaktien (BFH – Urteil vom 22. 05. 2003 Az. IX R 9/00, BStBl. II 2003, 712), nicht erst im Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte (Hauptversammlungsbeschluss über die Kapitalerhöhung). Diese Voraussetzungen waren in Streitfall erfüllt. Sowohl Aktien als auch Bezugsrechte wurden innerhalb der Behaltensfrist veräußert.

Die Veräußerung von Aktien wird als Totalausschüttung gesehen, weshalb ein realisierter Veräußerungsgewinn nach § 3 Nr. 40 Buchst. j EStG nur zur Hälfte in die Besteuerung eingeht. Ein Verlust ist nach § 3 c Abs. 2 EStG nur zur Hälfte verrechenbar und mangels entsprechender Gewinne als verrechenbar festzustellen.

Bezugsrechte gehören nach Auffassung des Gerichts dagegen nicht zu den Anteilen an einer Kapitalgesellschaft i. S. des § 3 Nr. 40 Buchst. j EStG. Sie sind auch kein Entgelt der Kapitalgesellschaft, also nicht vergleichbar den Dividenden i. S. des § 3 Nr. 40 Buchst. d EStG. Der Gewinn oder Verlust aus ihrem Verkauf unterliege deshalb nicht dem Halbeinkünfteverfahren, sondern sei steuerrechtlich in voller Höhe zu berücksichtigen.

Anmerkung

Der Auffassung des FG Niedersachsen muß zugestimmt werden, auch wenn § 17 EStG eine andere Legaldefinition des Begriffs „Anteile an einer Kapitalgesellschaft“ enthält. Danach gehören zu den Anteilen auch die Anwartschaften auf Anteile an Kapitalgesellschaften. Diese Definition gebietet es aber nicht, auch „Anwartschaften“ in den Geltungsbereich des § 3 Nr. 40 Buchst. d und j EStG hineinzuziehen, der von seiner Intention die Definitivbelastung der Kapitalgesellschaft mit 25 v. H. KSt auf der Ebene der Anteilseigner abmildern wollte. Das FG hat deshalb zutreffend Bezugsrechte nicht den Aktien gleichgestellt.

Zoll: Die Kommission begrüßt die Genehmigung der neuen Kontrollen des Bargeldverkehrs zur Bekämpfung der Geldwäsche¹

Die Europäische Kommission begrüßt, daß das Europäische Parlament am 8. Juni im Mitentscheidungsverfahren eine Verordnung zur Einführung eines EU-weiten Konzepts zur Kontrolle von Bargeldbewegungen in die EU und aus der EU angenommen hat. Gemäß dieser Verordnung, die auf einem Vorschlag der Kommission von Juni 2002 basiert, müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Reisende, die in die EU einreisen oder diese verlassen, eine schriftliche Erklärung abgeben, wenn sie mehr als 10 000 € in bar oder den Gegenwert in anderen Währungen oder in anderen leicht konvertiblen Werten mit sich führen. Die Verordnung tritt in Kraft sobald der Rat seine formelle Zustimmung zu den vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen erteilt und die Präsidenten des Rates und des Parlaments den Wortlaut unterzeichnen. Die Verordnung wird 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten wirksam.

„Diese Maßnahme wird es Terroristen erschweren, mit dem für ihre illegalen Aktivitäten erforderlichen Bargeld in die Gemeinschaft einzureisen oder diese zu verlassen“, erklärte das für Steuern und die Zollunion zuständige Kommissionsmitglied László Kovács. „Ein einziges unkompliziertes System dieser Art wird auch legal Reisenden gegenüber gerechter sein, da sie nicht länger mit Kontrollmaßnahmen konfrontiert werden, die je nachdem, ob die Reisenden in die Gemeinschaft einreisen oder diese verlassen, unterschiedlich sind“. In der Verordnung ist ein gemeinschaftsweites Konzept zur Kontrolle der Bargeldbewegungen in das Gebiet der Gemeinschaft oder aus diesem vorgesehen.

Reisende, die in die Gemeinschaft einreisen oder diese verlassen und mehr als 10 000 € (oder den Gegenwert in anderen Währungen oder in anderen leicht konvertiblen Werten, wie auf Dritte ausgestellte Schecks) mit sich führen, werden verpflichtet, bei den Zollbehörden eine Erklärung abzugeben. Die Schwelle von 10 000 € ist hoch genug angesetzt, um der Mehrheit der Reisenden und Wirtschaftsbeteiligten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu ersparen. Die Zollbehörden werden gemäß der

Verordnung ermächtigt, Reisende und ihr Gepäck zu kontrollieren und nicht angemeldetes Bargeld einzubehalten.

Gemäß der Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, gegen Personen, die Bargeld in Höhe von mehr als 10 000 € nicht angemeldet haben, Verfahren einzuleiten. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, daß die infolge derartiger Verfahren verhängten Geldbußen der Schwere der Zuwiderhandlung angemessen sind, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Die Mitgliedstaaten müssen die anhand der Anmeldungen oder der Kontrollen eingegangenen Informationen aufzeichnen und diese den für Geldwäsche zuständigen Behörden zur Verfügung stellen. In Fällen, in denen Bargeld offensichtlich für Zwecke der Geldwäsche oder zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten mitgeführt wurde, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Informationen auszutauschen.

(...) Die wichtigste vom Rat und Parlament vorgenommene Änderung des Kommissionsvorschlags bestand darin, die Schwelle für den anzumeldenden Betrag auf 10 000 € zu senken. Die Kommission hatte vorgeschlagen, analog zu der im Rahmen der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche angewandten Schwelle die Schwelle in dieser Verordnung auf 15 000 € festzulegen. Der Rat und das Parlament waren jedoch der Ansicht, daß die Schwelle mit 15 000 € zu hoch sei, da Bargeld leichter über die Grenzen gebracht als über Finanzinstitute überwiesen werden kann.

Ferner schlug das Parlament vor, in der Verordnung festzuhalten, daß die Zollbehörden verpflichtet sind, im Umgang mit Reisenden, die große Mengen Bargeld mit sich führen, die entsprechenden datenschutzrechtlichen Maßnahmen der Gemeinschaft anzuwenden (...).

¹ Pressemitteilung vom 9. 6. 2005.

Termine

September 2005

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Grundlagen des Internationalen Steuerrechts	ORegR W. Büttner, RA/StB Dipl.-Fw. Dr. D. Pohl, RA/FAStR Prof. Dr. A. Raupach	1.–3. 9. 2005, Frankfurt	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Steueroptimierung bei Personengesellschaften 2005	Alternativ: Dipl.-Fw. K. Müller, Dipl.-Fw. T. Püthe	2. 9. 2005, Köln	IFU Institut für Unternehmensführung Tel.: 0228/520 00-13 Fax: 0228/520 00-28 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Aktuelles Steuerrecht 2005	RiFG Dr. N. Bolz, RiFG J. Grune, WP/StB Prof. Dr. H.-M. Korth, RA/FAStR Dr. M. Messner, RiBFH J. Moritz	2. 9. 2005, Göttingen	Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. Tel.: 0511/307 62-0 Fax: 0511/307 62-12 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
VGA-Check für GmbH-Verträge	RegR R. Neumann, RA/FAStR Dr. R. Schwedhelm	2. 9. 2005, Köln	Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt KG Tel.: 0221/937 38-656 Fax: 0221/937 38-969
Steuerliche Spezialprobleme im Hotel- und Gaststättengewerbe	Alternativ: StB S. Heidrich, StB Dipl.-Fw. M. Heidrich	3. 9. 2005, Dortmund	IFU Institut für Unternehmensführung Tel.: 0228/520 00-13 Fax: 0228/520 00-28 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Übertragungen und Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen im privaten und betrieblichen Bereich	Dr. G. Ege, RA/Notar Dr. R. Geck, Präsident des FG München Dr. M. Wolf	5./6. 9. 2005, Hamburg	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Testamentsgestaltung in der Steuerberaterpraxis	RA M. Tanck	6. 9. 2005, Berlin	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47
Unternehmenssteuerrecht	MinDir Dr. S. Neumann, M. Roche, Syndikusanwalt Dr. K. Stein	7. 9. 2005, Köln	EUROFORUM Tel.: 0211/96 86-300 Fax: 0211/96 86-502
Der GmbH-Geschäftsführer Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken	RA L. Heitmann, RA L. Köhl, RA Dr. R. Liebs, RA/Notar Dr. S. Lingemann, RA/FAStR Dr. K. Olbing	7./8. 9. 2005, Köln	EUROFORUM Tel.: 0211/96 86-300 Fax: 0211/96 86-502

► Termine

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Vierter IFRS Kongreß 2005	U. Blaum, K. Bräuning, Prof. Dr. H.-G. Bruns, S. Enevoldsen, R. Garnett, Dr. P. Göth, Prof. Dr. A. Haller, U. Hansal, Prof. Dr. S. Hayn, Dr. M. Kühne, Dr. E. Schmalfuß, M. Schneider, H.-O. Sulzer, Prof. L. van der Tas, H.-J. Tiedje	8./9. 9. 2005, Berlin	Wirtschaftsseminare GmbH Tel.: 06196/99 62 70-30 Fax: 06196/99 62 70-45
Neuregelung der Einnahme- überschußrechnung 2005	StB R. Seidel	9. 9. 2005, Leipzig	IFU Institut für Unternehmensführung Tel.: 0228/520 00-13 Fax: 0228/520 00-28 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Erbschaftsteuer als Gestaltungssteuer	StB Dipl.-Fw. Christoffel	9. 9. 2005, Köln	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des StB-Verbandes Köln GmbH Tel.: 02203/99 32-0 Fax: 02203/99 32-22
Steuerrecht Aktuell	StB Dipl.-Kfm. P. Schnabel, StB J. Hellmer	9. 9. 2005, Frankfurt	Dr. Grannemann & v. Fürstenberg Tel.: 0761/207 33-0 Fax: 0761/306 25 Weiter Termine beim Veranstalter erfragen
Internationale Nachfolge- planung aus deutscher Sicht und nationales Erbschaft- steuer-/Erbrecht in Österreich, Schweiz, Frankreich, Italien und Spanien	RA Dr. R. Süß, StB/Ass. Prof. Dr. T. Reich	12. 9. 2005, Berlin	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Aktuelle bilanzsteuerliche Fragestellungen unter beson- derer Berücksichtigung der Risiken und Möglichkeiten der Betriebsaufspaltung	Dipl.-Fw. Hiby, StB/Dipl.-Fw. Wilting, Dipl.-Fw. H. P. Kupfer, StB/Dipl.-Fw. H.-G. Christoffel, VorsRiFG T. Müller, VorsRiFG U. Krömker, Prof. Dr. G. Brüggemann, Dipl.-Fw. T. Stimpel, Dipl.-Fw. Weimann	14. 9. 2005, Bonn	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des StB-Verbandes Köln GmbH Tel.: 02203/99 32-0 Fax: 02203/99 32-22
Die Organschaft 2005	ORR E. Dötsch, Prof. Dr. G. Frotscher, RiBFH Dr. D. Gosch, Prof. Dr. T. Rödder	14./15. 9. 2005, Hamburg	EUROFORUM Tel.: 0211/96 86-300 Fax: 0211/96 86-502
Steuerrecht 2005 Praxisorientiertes Basiswissen	Prof. Dr. M. Fischer, RA/FAStR Dr. Peter Haas, RA/FAStR u. StB A. Chr. Stange	15.–17. 9. 2005, Westerland/Sylt	Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht e.V. Tel.: 0234/93 25 69-0 Fax: 0234/93 25 69-29 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Der Steuerberater als Unternehmensberater	Dipl.-Wirtschaftsingenieur O. Leibenger, Dipl.-Bw. S. Eberl	15.–17. 9. 2005, Düsseldorf	IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Tel.: 0221/61 68 12-11 Fax: 0221/61 68 12-77

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Steuroptimierte Nachfolgeplanung: Problemlösung durch Strukturierung	RA/StB Dr. H. Hübner	16. 9. 2005, Köln	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Umwandlungsrecht in der Beratungspraxis	RA/FAArbR u. StR/Notar W. Arens	16. 9. 2005, Stuttgart	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/726153-0 Fax: 030/726153-111
Englisch für Steuerberater	T. Korver, RA Dr. H. Shannon	16./17. 9. 2005, Düsseldorf	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Das Unternehmen in Krise und Insolvenz 2003	RA/FAStR/FAInsoR H. Bange, Prof. Dr. G. Crezelius, Prof. Dr. M. Fischer, RA/FAArbR u. StB Dipl.-Kfm. T. Krempf, Prof. Dr. W. Uhlenbruck, RiAG Prof. Dr. H. Vallender	19./20. 9. 2005, Köln	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Konzernrechnungslegung nach IFRS und HGB	Prof. Dr. U. Entrup, WP/StB E. Völker, Dr. B. Haeger	19./20. 9. 2005, Düsseldorf	Wirtschaftsseminare GmbH Tel.: 06196/99 62 70-30 Fax: 06196/99 62 70-45
GmbH in der Krise	StB Dipl.-Fw. Posdziech	20. 9. 2005, Köln	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des StB-Verbandes Köln GmbH Tel.: 02203/99 32-0 Fax: 02203/99 32-22
Intensivkurs U.S.-GAAP	Prof. Dr. C. Kuhner, WP Dr. R. Wienken	21.– 23. 9. 2005, Stuttgart	Wirtschaftsseminare GmbH Tel.: 06196/99 62 70-30 Fax: 06196/99 62 70-45
Kölner Tage Unternehmensnachfolge	RA/FAStR Dr. R. Schwedhelm	22. 9. 2005, Köln	Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt KG Tel.: 0221/937 38-656 Fax: 0221/937 38-969
31. Herbstfachveranstaltung	RA/FAStR Dr. R. Schwedhelm	22. 9. 2005, Kassel	Steuerberaterverband Hessen e.V. Tel.: 0561/729 27-0 Fax: 0561/729 27-50
Bilanzpraxis für Gesellschaftsrechtler	Prof. Dr. B. E. Weißenberger, WP/CIA C. Hold-Pätsch	22. 9. 2005, Hamburg	Bucerius Education GmbH Tel.: 040/307 06-267 Fax: 040/307 06-269
IStR-Jahrestagung 2005	Dr. A. Cordewener, LL.M., Dr. G. Ege, VorsRiBFH Dr. D. Gosch, H. F.W. Flick, RA/FAStR Prof. Dr. G. Frotscher, RegDir F. Hruschka, RegDir M. Naumann, Dr. A. Roth, RA/FAStR Prof. Dr. H. Schaumburg, Prof. Dr. C. Spengel	22./23. 9. 2005, Berlin	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47

► Termine

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Bilanzpraxis IFRS	Prof. Dr. B. E. Weißenberger, WP/CIA C. Hold-Pätsch	23. 9. 2005, Hamburg	Bucerius Education GmbH Tel.: 040/307 06-267 Fax: 040/307 06-269
Erbrechtliche Beratung und Steuerrecht	RA/FAStR Dr. R. Landsittel	24. 9. 2005, Hannover	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/72 61 53-0 Fax: 030/72 61 53-111
Internationale Verrechnungspreise: Das neue BMF-Schreiben zu den Dokumentationspflichten und zum Verfahrensrecht	Prof. Dr. H.-K. Kroppen, Dipl.-Fw. R. Schreiber	23. 9. 2005, Mannheim	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Grundlagen der Unternehmensbewertung	RA/FAStR/Notar Prof. Dr. T. Durchlaub, Dipl.-Kfm. Dr. M. Hebertinger	24. 9. 2005, Bochum	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Intensivkurs Steuern	StB Dr. P. Neumann, Dipl.-Fw. H. Östringer	27.–29. 9. 2005, Stuttgart	Wirtschaftsseminare GmbH Tel.: 06196/99 62 70-30 Fax: 06196/99 62 70-45
Aktuelles Ertragssteuerrecht	Dipl.-Fw. Hiby, StB/Dipl.-Fw. Wilting, Dipl.-Fw. H. P. Kupfer, StB/Dipl.-Fw. H.-G. Christoffel, VorsRiFG T. Müller, VorsRiFG U. Krömker, Prof. Dr. G. Brüggemann, Dipl.-Fw. T. Stimpel, Dipl.-Fw. Weimann	28. 9. 2005, Köln	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des StB-Verbandes Köln GmbH Tel.: 02203/99 32-0 Fax: 02203/99 32-22
Vermögensnachfolge im Zivil- und Steuerrecht	Notar Dr. S. Spiegelberger	29. 9.–1. 10. 2005, Fischbachau	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Einfluß ausländischer Gesellschaften auf das europäische Gesellschaftsrecht – Neuregelungen im europäischen Gesellschaftsrecht	RA/FAStR/MBA, MI.Tax S. Korts, RA/StB/MI.Tax F. Steffens	30. 9. 2005, Frankfurt	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/72 61 53-0 Fax: 030/72 61 53-111
Verteidigung im Steuerstrafrecht	RA/FAStR u. FAStrafR O. G. von Briel	30. 9. 2005, Hamburg	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/72 61 53-0 Fax: 030/72 61 53-111

Oktober 2005

Praxisschwerpunkt: Gesellschafterstreit und Ausscheiden	RA J. Bauer, RA Dr. H. Stallundknecht	1. 10. 2005, Frankfurt	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
EU-ZinsRL, Kontenabruf und elektronischer Datenzugriff – Internationale und nationale Kontrollinstrumentarien der Finanzverwaltung	M. Sell, RA/StB U. Derlien, StB S. Groß	5. 10. 2005, Frankfurt	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
GmbH & Co. KG: Aktuelle rechtliche und steuerliche Entwicklungen	StB Dr. M. Eberhard, RA Dr. T. Liebscher	7. 10. 2005, München	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Risikomanagement des GmbH-Geschäftsführers	Dipl.-Vw. S. Chrobok, RA Dr. N. Polley	7. 10. 2005, Frankfurt	Wirtschaftsseminare GmbH Tel.: 06196/99 62 70-30 Fax: 06196/99 62 70-45
Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht	MinR H. B. Brandenburg, Prof. Dr. G. Crezelius, StB Dipl.-Ökonom J. Fahrenberg, Notar Prof. Dr. D. Mayer, RA/FAStR LL.M. Dr. N. Rieger, RA/StB/Notar Dr. T. Winkemann	10./11. 10. 2005, Düsseldorf	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Praxisschwerpunkt: Die GmbH in der Krise	RA J. Bauer	14. 10. 2005, Bochum	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/970 64-0 Fax: 0234/70 35 07
Rechtliche und steuerliche Fragen des Sponsoring	RA U. Poser	14. 10. 2005, Frankfurt	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Aktuelle Schwerpunkte im Steuerrecht	Prof. Dr. M. Fischer, RA/FAStR/StB Dipl.-Fw. S. Heinrichshofen	14./15. 10. 2005, Berlin	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/703507
GmbH, GmbH & Co. KG, Betriebsaufspaltung, kleine AG in Zivil- und Steuerrecht	RA/FAStR Dr. K. Bauer	15. 10. 2005, München	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/726153-0 Fax: 030/726153-111
Der Finanzgerichtsprozeß	RA/FAStR A. Mack	15. 10. 2005, München	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/726153-0 Fax: 030/726153-111
Haftungsrisiken im USA-Geschäft	Dr. S. Biedenkopf, E. Röhm, Dr. H. A. Shannon	17. 10. 2005, Frankfurt	Wirtschaftsseminare GmbH Tel.: 06196/996270-30 Fax: 06196/996270-45
Die Besteuerung von Personengesellschaften 2005	RA/FAStR/WP/StB Dr. K. H. Autenrieth, StB/Vereid. Buchprüfer G. Jordan, Präsident FG München Dr. M. Wolf	17.–19. 10. 2005, München	Deutsches Anwaltsinstitut Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/703507
Neue Prüfungsmethoden in der steuerlichen Betriebsprüfung	Dipl.-Fw. Kupfer	18. 10. 2005, Köln	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des StB-Verbandes Köln GmbH Tel.: 02203/9932-0 Fax: 02203/9932-22
Steuerliche Besonderheiten bei gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen	RA/FAStR Dr. J. Alvermann	19. 10. 2005, Düsseldorf	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Aktuelle praxisrelevante Problemkreise bei der GmbH	Notar Dr. B. Schaub	20. 10. 2005, Düsseldorf	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen

► Termine

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Einführungskurs Steuerrecht	RA/FAStR/FAStR Dr. R. Spatscheck, RA/FAStR Dr. H.-W. Kamps, RA/FAStR Dr. B. Binnewies	20.–22. 10. 2005, Stuttgart	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/726153-0 Fax: 030/726153-111
GmbH-Geschäftsführer – Steuerprobleme und Haftungsrisiken	RA/FAStR Dr. J. Alvermann, RA/FAStR Dr. R. Schwedhelm	21. 10. 2005, Köln	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Steuerrechtliche Grundlagen in Scheidungssachen	RA/FAArbR u. StR/Notar W. Arens	21. 10. 2005, Mannheim	DeutscheAnwalt Akademie Tel.: 030/72 61 53-0 Fax: 030/72 61 53-111
Steuerliche Aspekte bei vor- weggenommener Erbfolge und Testamentsgestaltung	RA/StB Tom Kemcke, RA/StB Dipl.- Bw. J. Kleefaß, RA Dr. R: Schütz	21. 10. 2005, Hamburg	Bucerius Education GmbH Tel.: 040/307 06-267 Fax: 040/307 06-269
Praxis Steuerstrafrecht	StB Dr. W. Bornheim, RA Prof. Dr. F. Salditt, RA Prof. Dr. E. Samson, RA/FAStR Dr. M. Streck, RA/dipl. Steuerexperte D. Holenstein, WP/StB Prof. Dr. Leitner, VorsRiBGH M. Harms, RA/StB Dr. P. Feldhausen, RA Dr. W. Krekeler, RA/FAStR/FAStR Dr. R. Spatscheck, M. Rau, RA Dr. D. Krause	21. 10. 2005, Düsseldorf	IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Tel.: 0221/61 68 12-11 Fax: 0221/61 68 12-77
Haftung des Steuerberaters bei Beratung und Sanierung	RiLG Fahlbusch	25. 10. 2005, Köln	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des StB-Verbandes Köln GmbH Tel.: 02203/9932-0 Fax: 02203/9932-22
Basis Seminar Umsatzsteuer und Zoll Der erste Einstieg in die Praxis der Umsatzbesteuerung	Alternativ: Dipl.-Kfm./Dipl.-Fw. A. Beckmann, Dipl.-Fw. T. Behring, RA Dr. N. Harksen, Prof. Dr. R. Henke, Dipl.-Fw. W. Herdegen, RA/FAStR U. Möllenhoff, Dipl.-Kfm./Dipl.-Fw. Dr. T. Möller	26.–28. 10. 2005, Stuttgart	AWA Außenwirtschaftsakademie Tel.: 0251/83-27560 Fax: 0251/83-27561
Steuerlicher Handlungsbedarf zum Jahreswechsel 2005/2006	Dr. G. Ege, WP/StB Prof. Dr. U. Ley, StB Dr. M. Strahl, StB/vBP Prof. Dr. H. Ott, RA/FAStR Dr. H. J. Watermeyer	28. 10. 2005, München	C.H. Beck Seminare Tel.: 089/381 89-749 Fax: 089/381 89-47 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen